



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Kirchberg-Thening

2019-460000



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben: Linz, im Oktober 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 29. Oktober 2019 bis 24. Jänner 2020 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Kirchberg-Thening vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Kirchberg-Thening und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Kirchberg-Thening umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN	13
RÜCKLAGEN	13
VERWAHRGELD	14
VORSCHÜSSE	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	16
KOMMUNALSTEUER	16
GRUNDSTEUER	17
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABE	17
STEUERRÜCKSTÄNDE	17
FINANZZUWEISUNGEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HOHEITLICHE DARLEHEN	19
DARLEHEN BETRIEBLICHE EINRICHTUNGEN	19
HAFTUNGEN	19
KASSENKREDIT	20
BANKSPESEN	20
PERSONAL	21
DIENSTZEITEN	21
VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE	22
REINIGUNG	22
BAUHOF	24
WINTERDIENST	24
GEMEINDESTRAßEN	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	26
WASSERVERSORGUNG	26
EINNAHMEN	27
GEBÜHREN	27
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	27
GRUNDGEBÜHR	27
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	28
ZÄHLERMieten	28
WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN	28
AUSGABEN	29
ABWASSERBESEITIGUNG	31
EINNAHMEN	31
GEBÜHREN	31
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	32
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN	33
AUSGABEN	33

KINDERGARTEN	36
ÖFFNUNGSZEITEN	36
BESUCHERFREQUENZ	37
PERSONALEINSATZ	37
MEHRSTUNDEN.....	37
MATERIALBEITRAG	38
VERPFLEGUNG.....	38
LANDESFÖRDERUNGEN	38
GASTBEITRÄGE.....	39
KINDERGARTENTRANSPORT.....	39
KRABBELSTUBE	40
PERSONAL.....	40
BESUCHERFREQUENZ	41
LANDESFÖRDERUNGEN	41
VERPFLEGUNG.....	41
SCHÜLERHORT	42
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	44
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	45
GEMEINDEORGANE	45
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	45
VOLKSSCHULE	46
TURNSAAL VOLKSSCHULE	46
GEMEINDEZENTRUM.....	47
AUSGABEN	48
VERANSTALTUNGS- UND MEHRZWECKKRÄUMLICHKEITEN	48
BÜCHEREI	49
KULTURVERANSTALTUNGEN	50
SPORTPLÄTZE	50
STROMKOSTEN.....	50
ERDGAS	51
VERSICHERUNGEN	51
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	52
ALLGEMEINES	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	65

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Obwohl der ordentliche Haushalt im überprüften Zeitraum immer mit Überschüssen zwischen rd. 173.900 Euro und 334.100 Euro abschloss, ist bei Gesamtbetrachtung inklusive des außerordentlichen Haushalts die Finanzlage der Gemeinde kritisch zu beurteilen. Die bisher geringe Verschuldung der Gemeinde wird angesichts hoher unfinanzierter Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt nicht mehr weiter beizubehalten sein und Darlehensaufnahmen notwendig machen. Diese werden in der Folge wiederum durch steigende Schuldendienste höhere Einnahmen als bisher zu deren Finanzierung binden. Die geänderte finanzielle Situation hat auch in der mittelfristigen Finanzplanung Niederschlag zu finden. Die darin vorgesehene Umsetzung von weiteren Projekten wird erst nach einer gesicherten Finanzierung bestehender Fehlbeträge aus vergangenen Projekten und einer gesicherten Finanzierung nachfolgender Projekte in Angriff genommen werden können. Die vorhandenen Rücklagenmittel sind zur Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge von außerordentlichen Projekten zu verwenden. Allgemeine Rücklagen können in Zukunft nur dann gebildet werden, wenn dadurch der Ausgleich des laufenden Betriebsaufwands und des Projektaufwands nicht gefährdet ist.

Steuerkraft

Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 2.413.000 Euro auf rd. 2.750.500 Euro um rd. 14 Prozent gesteigert. Aus der Steuerkraft wurden rd. 59 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushalts finanziert. Die Steuerkraft setzte sich zu rd. 75 Prozent aus den Einnahmen aus Ertragsanteilen, rd. 19 Prozent aus Gemeindeabgaben und rd. 6 Prozent aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel zusammen. Eine Überprüfung der noch offenen Bauverfahren aus dem Adress-, Gebäude und Wohnungsregister (AGWR) ergab, dass Meldungen an das Finanzamt zur Neubemessung der Grundsteuer zum Teil viel zu verspätet erfolgt sind und zum Teil schon verjährt sind. Die Gemeinde hat in Zukunft auf die zeitgerechte Neufestsetzung zu achten.

Fremdfinanzierung

Der relativ geringe Verschuldensgrad der Gemeinde (Stand Ende 2018: rd. 1,3 Mio. Euro) konnte nur dadurch erreicht werden, dass die Gemeinde während des gesamten Prüfungszeitraums Fehlbeträge des außerordentlichen Haushalts, die zwischen rd. 1,1 Mio. Euro und rd. 1,6 Mio. Euro betragen, zum einen mit der Verwendung von Rücklagenmitteln als inneres Darlehen, zum anderen jedoch auch über den Kassenkredit finanzierte. Die Verwendung der Kassenkreditmittel erfolgte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990, da diese eine Finanzierung außerordentlicher Fehlbeträge über Kassenkreditmittel nur dann vorsieht, wenn eine Refinanzierung innerhalb eines Jahres erfolgen kann. Die Gemeinde hat daher umgehend den gesetzlichen Zustand herzustellen und die Aufnahme von Darlehen in die Wege zu leiten.

Im Zusammenhang mit der Verwendung des Kassenkredits wurde auch festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die laufende Überprüfung der Tagesabschlüsse durch die Kassenleitung und den Bürgermeister nicht wahrgenommen wurden. Weiters sollte die Gemeinde versuchen, mittels Optimierungen eine Kostensenkung der Bankspesen und eine Erhöhung der Erträge aus Guthaben herbeizuführen.

Auf Grund des durch die notwendigen Darlehensneuaufnahmen zu erwartenden Anstiegs der Fremdverschuldung sollte die Gemeinde Wasser- und Kanalbaudarlehen mit den Betriebsüberschüssen aus diesen Betrieben über Sondertilgungen vorzeitig zurückzahlen und damit eine Schuldendienstentlastung herbei führen.

Personal

Die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung vorgesehene Anzahl an Dienstposten für Gemeinden dieser Größenordnung wurde zur Gänze ausgeschöpft. Die Personalausgaben haben sich von rd. 1.111.700 Euro auf rd. 1.147.000 Euro um rd. 35.300 Euro (rd. 3 Prozent) gesteigert, was auf dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen zurückzuführen ist.

Der Geschäftsverteilungsplan sollte ebenso wie die flexible Gleitzeitregelung aktualisiert werden. Mit einer Anpassung der flexiblen Gleitzeitregelung könnte auch der Ansammlung von Zeitguthaben entgegengewirkt werden. In der allgemeinen Verwaltung wurden im überprüften Zeitraum zwischen 234 Stunden und 310 Stunden finanziell an Überstunden abgegolten. Trotzdem verfügten die Bediensteten im Zeitpunkt der Gebarungseinschau über Zeitguthaben aus Mehrstunden in Höhe von insgesamt 328 Stunden und Urlaubsresten in Höhe von insgesamt 1.433 Stunden.

Im Bereich der Reinigung wurde beim Vergleich mit den durchschnittlichen gemeindespezifischen Werten ein Einsparungspotential von 4 Wochenstunden im Kindergarten und in der Krabbelstube gefunden.

Der durch den Bauhofverband durchgeführte Winterdienst umfasst auch die Räumung von Gehsteigen. Unter Hinweis auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung für die Räumung die Eigentümer der Liegenschaften trifft, die auch die Haftung dafür zu übernehmen haben. Die Gemeinde sollte daher von der Räumung der Gehsteige Abstand nehmen. Optimierungspotential im Bereich des Winterdienstes wird auch darin gesehen, dass der Winterdienst entsprechend den Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie) erfolgt, was zu einer verdünnten Räumung unter gewissen Voraussetzungen in den Nachtstunden und damit zu einer Kostenersparnis führen sollte.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Betriebsüberschüssen ab, die zwischen rd. 35.400 Euro und rd. 76.100 Euro betragen. Die im Jahr 1996 vom Gemeinderat beschlossene Wasserleitungsordnung ist neu zu beschließen und an die im Jahr 2015 geänderten Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Im Bereich der Benützungsgebühren wird im Hinblick auf die zunehmende Verbauung mit Mehrparteienhäusern empfohlen, die Vorschreibung der Grundgebühr je Anschluss auf eine Vorschreibung je Haushalt auszuweiten.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum ebenfalls mit Betriebsüberschüssen ab, die zwischen rd. 165.500 Euro und 204.300 Euro betragen. Mit den Gebühren konnte immer eine Ausgaben- und Kostendeckung erreicht werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs verwiesen, der bei planmäßigen Überschüssen die Herstellung eines inneren Zusammenhangs zwischen den Betriebsüberschüssen und den Ausgaben fordert. Dieser innere Zusammenhang ist herzustellen und in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zukünftig unmittelbar nach Herstellung des Wasser- und Kanalanschlusses vorzuschreiben. Hier hat eine stichprobenartige Überprüfung von Bauakten ergeben, dass die Vorschreibung teilweise bis zu 1 Jahr verspätet erfolgte. Außerdem wurde festgestellt, dass bei 5 Objekten keine ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren vorgeschrieben wurden und der Anspruch auf eine Einhebung bereits verjährt ist.

Der Kindergartenbetrieb erforderte einen jährlichen Zuschussbedarf von zwischen rd. 160.100 Euro und 217.300 Euro, womit er die gemeindespezifischen Durchschnittswerte pro Gruppe um zwischen rd. 2.700 Euro und rd. 17.500 Euro überstieg. Die sehr großzügig geregelten Tages- und Jahresöffnungszeiten sollten auf deren Bedarf hinterfragt werden. Dazu ist es notwendig, dass eine regelmäßige Bedarfsprüfung, besonders in Ferien- und Randzeiten, stattfindet. Optimierungsmöglichkeiten werden in besucherschwächeren Zeiten in einem mit Nachbargemeinden gemeinsam durchgeführten Sommerkindergartenbetrieb gesehen.

Im Zusammenhang mit den erworbenen Mehrstunden von Pädagoginnen im Rahmen der Kindergartenbetreuung wird darauf verwiesen, dass ein Teil der Mehrstunden im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung mit den gesetzlich geregelten und im Beschäftigungsausmaß enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden abgedeckt ist.

Zum Betrieb der Krabbelstube schoss die Gemeinde jährlich zwischen rd. 58.500 Euro und rd. 81.000 Euro zu, womit ebenfalls die gemeindespezifischen Durchschnittswerte um zwischen rd. 1.650 Euro und rd. 2.700 Euro je Gruppe überschritten wurden. Auch in diesem Fall sollten regelmäßige Bedarfsprüfungen durchgeführt werden.

Sowohl im Kindergarten als auch in der Krabbelstube sollte eine Erhöhung des Kostenbeitrags für die Verpflegung für eine höhere Ausgabendeckung überprüft werden.

Der Gemeindebeitrag zum Hortbetrieb betrug jährlich zwischen rd. 46.700 Euro und rd. 61.700 Euro. Die gesetzlich geregelten Mindestöffnungszeiten von 25 Stunden wurden während der Schulzeit eingehalten, lagen in den Ferienzeiten jedoch mit 49 Wochenstunden deutlich darüber. Um valides Zahlenmaterial zu erhalten, sollte die Gemeinde vom Hortbetreiber genaue Aufzeichnungen anfordern, aus denen die Besucherfrequenz ersichtlich ist. Die Öffnungszeiten sollten sich an den gesetzlich geregelten Mindestvorgaben (10 Kinder) orientieren.

Zur Erhöhung des Ausgabendeckungsgrads im Bereich der Schülerspeisung, die jährlich Abgänge von zwischen rd. 16.800 Euro und rd. 27.600 Euro verursachte, sollte die Gemeinde Optimierungsmöglichkeiten in Form einer Erhöhung des Essensbeitrags oder einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes der dafür eingestellten Gemeindebediensteten überprüfen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Für die Nutzung des Turnsaals für außerschulische Zwecke wurden keine Nutzungsentgelte eingehoben. Der Gemeinderat sollte eine Tarifordnung beschließen, wobei die Tarife in einer solchen Höhe festzusetzen sind, dass damit der Mehraufwand aus Personal- und Betriebskosten finanziert werden kann.

Die Gemeinde hat Räumlichkeiten im Gemeindezentrum vermietet und verpachtet. Die Vermietung einer Wohnung um einen m²-Preis in Höhe von 4,70 Euro/m² unterschreitet die im Richtwertgesetz geregelte Miethöhe von 6,29 Euro/m².

Der Verzicht auf den Pachtzins im ersten Jahr für die Verpachtung eines rd. 360 m² großen Gastbetriebes im Gemeindezentrum sowie die in den beiden Folgejahren eingehobene monatliche Pacht in Höhe von 600 Euro stellt eine indirekte Wirtschaftsförderung dar, da die Pachthöhe im Hinblick auf die generalsanierten Räumlichkeiten samt teilweise neuer Betriebsausstattung in keiner Relation zum Pachtgegenstand steht. Weitere Vergünstigungen wurden im Rahmen einer Deckelung bei Instandhaltungsausgaben mit dem Pächter vereinbart.

Die Gemeinde hat sich bei der Bemessung der Mieten und Pachtzinse nach den gesetzlich vorgegebenen Richtsätzen bzw. der Qualität und Quantität der Miet- und Pachtgegenstände zu orientieren.

Da die letzte Festsetzung der Tarife für die Nutzung von Veranstaltungs- und Mehrzweckräumlichkeiten bereits vor 10 Jahren erfolgt ist, sollten diese erhöht werden. Dabei sind die Tarife in einer solchen Höhe festzulegen, dass damit die durch Veranstaltungen verursachten Betriebskosten und Personalkosten finanziert werden können.

Da durch Kostenbeiträge zu Kulturveranstaltungen nur rd. 30 Prozent der Ausgaben bedeckt werden konnten, sollten auch in diesem Bereich die Eintrittsentgelte erhöht werden bzw. ein Teil der Ausgaben über Sponsoring finanziert werden.

Ebenso sollte eine Tarifierhöhung bei den Verleihentgelten der Gemeindebücherei vorgenommen werden, um den Abgang von derzeit durchschnittlich rd. 14.600 Euro auf maximal 10.000 Euro zu senken.

Der hohe Personalaufwand durch den Bauhofverband für Instandhaltungsarbeiten (durchschnittlich jährlich 8.000 Euro) auf Sportplätzen könnte mit einer Verlagerung von Tätigkeiten an die Vereine verringert werden.

Optimierungsmöglichkeiten werden darin gesehen, dass die Gemeinde mit den Strom- und Erdgaslieferanten Preisverhandlungen über eine Senkung der Tarife führt und zukünftig Preisvergleiche in zumindest dreijährigen Intervallen durchführt.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt waren während des gesamten Prüfungszeitraums hohe Fehlbeträge zu verzeichnen. Ende des Jahres 2018 belief sich der Außenstand (Soll) auf rd. 1.769.700 Euro. Die gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden bei Abwicklung der außerordentlichen Projekte nicht immer beachtet.

So wurden mehrere Projekte gleichzeitig begonnen bzw. umgesetzt, obwohl ihnen keine gesicherte Finanzierung gegenüberstand. Mangels Budgetierung und der Erstellung von Nachtragsvoranschlägen kam es im überprüften Zeitraum zu teilweise erheblichen Kreditüberschreitungen. Auch wurde verabsäumt, entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Vorjahresfehlbeträge in die Budgetierung mitaufzunehmen. Die unzulässige mehrjährige Vor- und Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Fehlbeträgen mittels Kassenkredit wurde bereits thematisiert.

Die Gemeinde hat der Ausfinanzierung der bestehenden Fehlbeträge oberste Priorität einzuräumen. Neue Vorhaben können nur unter der Voraussetzung begonnen werden, wenn eine Finanzierung der Ausgaben gesichert ist. Sobald absehbar ist, dass mit den budgetierten Ausgaben nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Bürgermeister rechtzeitig dem Gemeinderat einen Entwurf zum Nachtragsvoranschlag vorzulegen, der auch einen Vorschlag für eine dementsprechende Gegenfinanzierung zu enthalten hat. Sofern die Gemeinde über keine dementsprechenden Eigenmittel verfügt und sich einer Fremdfinanzierung bedienen muss, sind vor Beginn eines Projekts die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen.

Zu den einzelnen Vorhaben wird auszugsweise Folgendes angemerkt:

Der Ausgabenrahmen für die Sanierung des Feuerwehrzeughauses Axberg wurde gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan, der nur eine Dachsanierung und den Austausch von Falltoren um 105.000 Euro vorsah, durch eine massive Ausweitung des Vorhabens in Form von Zubauten, Ausbauten und diversen Ausstattungen deutlich erhöht. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeinde schlussendlich einen Eigenanteil in Höhe von rd. 278.300 Euro leistete, der damit zu Lasten der Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge aus vergangenen Vorhaben ging. Bemängelt muss auch die Abwicklung des Vorhabens werden, da die Feuerwehr teilweise sehr autonom Aufträge vergab und die begleitende Kontrolle durch die Gemeinde nicht umfassend gegeben war.

Bei der Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs wurden die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen und geförderten Normkosten (289.100 Euro) durch Zusatzausstattungen um 120.990 Euro überschritten, wobei sich die Gemeinde an diesen Kosten mit rd. 57 Prozent beteiligt hat. Damit wurde den Hinweisen der Aufsichtsbehörde auf Kostentragung allfälliger Zusatzausstattungen durch die Feuerwehr nicht Rechnung getragen und wurde auch in diesem Fall die Finanzierung dieser Ausgaben einer Ausfinanzierung dringend benötigter Eigenmittel für andere Vorhaben vorgezogen.

Der Abgang aus der Errichtung eines Kindergartens und einer Krabbelstube war mit rd. 620.300 Euro in einem hohen Ausmaß am Gesamtabgang im außerordentlichen Haushalt beteiligt. Der Abgang stellt den fehlenden Eigenanteil der Gemeinde dar, der laut aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan 661.000 Euro betragen hätte müssen. Außerdem

haben sich die Gesamtausgaben gegenüber dem Finanzierungsplan (2.043.000 Euro) auf rd. 2.141.900 Euro erhöht. An der Kostenüberschreitung waren Finanzierungskosten des Generalübernehmers sowie Vergütungen des Gemeindepersonals für die Übersiedlung und die Eröffnungsfeier in einem hohen Ausmaß beteiligt. Obwohl der Fehlbetrag bereits seit mehreren Jahren aushaftete, wurde einerseits verabsäumt, die Ausfinanzierung dieses Fehlbetrags vorrangig abzuwickeln. Erst im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde eine Gegenfinanzierung über eine Darlehensaufnahme realisiert.

Eine massive Kostenüberschreitung ist auch im Rahmen des Straßenbaus eingetreten. Der Ausgaberahmen des Finanzierungsplans von 500.000 Euro wurde um rd. 504.900 Euro überschritten, weswegen mangels gleich hoher Einnahmen Ende des Jahres 2018 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 339.000 Euro zu verzeichnen war. Da im Rahmen von Straßenbauprojekten auch Wasserleitungen mitverlegt wurden, ist ein Teil des Abgangs über zweckgebundene Wasserrücklagenmittel zu finanzieren. Durch eine Umbuchung und die Gewährung eines Landeszuschusses sollte der Fehlbetrag ebenfalls verringert werden können und ist auch während der Gebarungseinschau ein Darlehen in Höhe von 250.000 Euro in Anspruch genommen worden.

Die Gemeinde hat während des überprüften Zeitraums hohe Investitionen in die Aufschließung von Grundstücken mit Infrastruktur im Zuge der Errichtung eines Ärztezentrums sowie der Schaffung von Betriebsbaugebieten und Grundstücken für Wohnzwecke getätigt. Positiv ist der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit Vereinbarungen über die Entrichtung von Infrastrukturbeiträgen zu werten. Zu bemängeln ist, dass die Infrastrukturbeiträge die Ausgaben nicht zur Gänze bedeckten bzw. Absicherungen der Gemeinde für eine spätere Refinanzierung zum Teil fehlten.

Die Gemeinde hat in Zukunft eine genaue Kostenkalkulation (inklusive allfälliger Nebenkosten für Vor- und Zwischenfinanzierungen) vorzunehmen und danach die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags zu bemessen.

Obwohl die Gemeinde über keine finanzielle Ressourcen verfügte, hat sie einen Investitionszuschuss nach dem Kommunalinvestitionsgesetz beantragt und auch bereits erhalten (rd. 40.400 Euro). Da dieser Zuschuss nur 25 Prozent der Gesamtinvestition abdeckt, muss die Gemeinde bis 31. Jänner 2021 Ausgaben in Höhe von rd. 170.000 Euro nachweisen. Unter den gegebenen Umständen wird eine Finanzierung der restlichen 75 Prozent der Ausgaben nur schwer aus Eigenmitteln möglich sein.

Für die Sanierung des Gemeindezentrums sind bis Ende des Finanzjahres 2018 Ausgaben in einer Höhe von rd. 163.600 Euro angefallen, die zur Gänze aus Gemeindemitteln finanziert wurden. Ein Teil der Ausgaben entfiel auf die Sanierung der Räumlichkeiten eines Gastbetriebs. Bemängelt wird die Gesamtabwicklung des Projekts, bei dem das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat) nur in einem äußerst geringen Ausmaß eingebunden wurde und Auftragsvergaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen unzuständigerweise durch den Gemeindevorstand und den Bürgermeister erfolgten.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Linz-Land
Gemeindegroße (km²):	15,9
Seehöhe (Hauptort):	356
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	68

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	39,3
Güterwege (km):	7,7
Landesstraßen (km):	10,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	7	5	3
	SP	FP	VP	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.128
Registerzählung 2011:	2.298
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	2.366
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	2.351
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.281
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.504

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	33,9
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	23,8
Druckleitungen (km):	0,7
Pumpwerke Kanal:	5

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	4.624.626
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	867,40
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

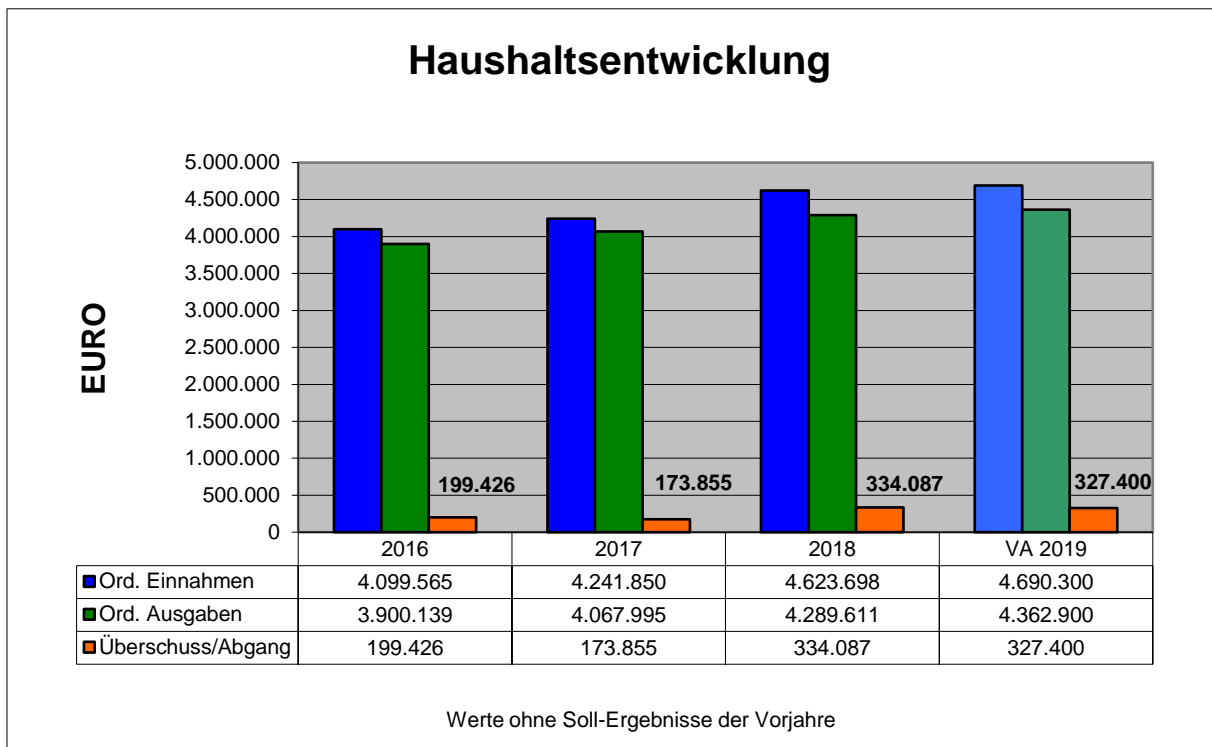
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Kindergarten:	4 Gruppen, 84 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 23 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 90 Schüler

Strukturfondsmittel 2019:	133.300
Finanzkraft 2018 je EW:*	1.008
Rang (Bezirk):	16
Rang (OÖ):	294
Verbindlichkeiten je EW:	760

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum überschüssige Mittel aus der laufenden Gebarung. Die überschüssigen Mittel wurden entweder einer Rücklage zugeführt oder als Gemeindeanteil zur Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet.

Die augenscheinlich gute finanzielle Situation im ordentlichen Haushalt darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass bei Gesamtbetrachtung des Gemeindehaushalts, inklusive dem Ergebnis des außerordentlichen Haushalts, das Bild differenzierter zu sehen ist. Die bisher geringe Verschuldung der Gemeinde wird unter den gegebenen Umständen nicht zu halten sein, da zur Finanzierung außerordentlicher Fehlbeträge eine Neuverschuldung unumgänglich sein wird. Damit wird zukünftig ein höherer Teil der Einnahmen zur Finanzierung des Schuldendienstes gebunden sein. Näheres dazu findet sich noch in den Kapiteln „Fremdfinanzierungen“ und „Außerordentlicher Haushalt“.

Einnahmenseitig haben Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen um rd. 132.400 Euro, die Gewährung der aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ resultierenden zusätzlichen Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 185.500 Euro, die Einführung der kostenpflichtigen Nachmittagsbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Mehreinnahmen in Höhe von rd. 21.200 Euro) sowie die Einführung einer 4. Kindergartengruppe (laufende Transferzahlungen Land in Höhe von rd. 25.500 Euro) die Finanzlage verbessert.

Ausgabenseitig sind insbesondere Steigerungen durch Erhöhungen

- der Personalausgaben im Kindergarten (rd. 61.200 Euro),
- der Personalausgaben in der Volksschule (rd. 20.900 Euro),
- der Zahlungen an den Hortbetreiber (rd. 30.600 Euro),
- der Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband und die Krankenanstalten (rd. 71.500 Euro),
- der Zahlungen an den ausgelagerten Bauhof (rd. 59.900 Euro),
- der Zahlungen zu zweckgebundenen Rücklagen (rd. 57.700 Euro) und

- der Zahlungen zu allgemeinen Rücklagen (rd. 113.000 Euro) eingetreten.

Mittelfristiger Finanzplan

Die in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2023 errechneten freien Budgetspitzen, die sich von 366.200 Euro im Jahr 2019 auf 545.600 Euro im Jahr 2023 erhöhen sollen, zeigen eine positive Entwicklung. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge des außerordentlichen Haushalts mit Darlehen und Gemeindeanteilen wird jedoch eine Korrektur der Planung notwendig machen, die sich auch in einer Verringerung der freien Budgetspitze niederschlagen wird.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 66 Prozent, was die Einbringung der restlichen 34 Prozent aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Nachweisung über die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds notwendig.

Die Gemeinde hat insgesamt 11 Projekte in ihrer Prioritätenreihung gelistet, die in Zukunft umgesetzt werden sollen:

Reihung	Projekt	Umsetzungszeitraum
1	Landarztpraxis	2019
2	FF-Einsatzbekleidung	2019
3	FF Digital-Funk	2019
4	FF Axberg – Neubeschaffung TLF-B	2019
5	Löschwasserbehälter	2019
6	Straßenbauprogramm 2019	2019
7	Dachsanierung Volksschule u. Turnsaal	2019
8	Nahverkehrskonzept Linz-Südwest	2019
9	FF- Einsatzbekleidung	2020
10	Straßenbauprogramm 2020	2020
11	Sanierung Volksschule Bauabschnitt 1	2020

Nachdem ab dem Jahr 2019 ausgeglichene Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind und das Hauptaugenmerk auf die Ausfinanzierung von Fehlbeträgen früherer Vorhaben zu legen sein wird, ist die Investitionsplanung äußerst ambitioniert.

Die mittelfristige Investitionsplanung hat in Zukunft ausnahmslos realistisch und nach Maßgabe vorhandener Mittel zu erfolgen. Eine Umsetzung der Projekte kann erst bei Vorhandensein einer gesicherten Finanzierung erfolgen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über Rücklagen. Zum einen wurden die Rücklagen aus Einnahmen gebildet, deren Zweckwidmung gesetzlich vorgegeben ist (zweckgebundene Rücklagen), zum anderen stammten die Einnahmen aus überschüssigen Mitteln des ordentlichen Haushalts (allgemeine Rücklagen). Im Hinblick auf die Abgänge im außerordentlichen Haushalt entsprach die Bildung allgemeiner Rücklagenmittel nicht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 und 25 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO).

Rücklagenmittel, ausgenommen aus gesetzlich zweckgebundenen Mitteln, können in Zukunft nur dann gebildet werden, wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Rücklagen Stand Ende	2016	2017	2018	2019
Zweckgebundene Rücklagen				
Rücklage Abwasserbeseitigung	150.420	97.714	49.774	127.700
Rücklage Wasserversorgung	82.414	24.569	29.514	44.500
Rücklage Straßenbau	24.035	18.994	18.665	24.000
Aufschließungsbeiträge Straße	21.893	27.935	32.698	30.000
Aufschließungsbeiträge Wasser	77.240	79.379	49.371	79.900
Aufschließungsbeiträge Kanal	160.091	164.338	168.175	165.300
Tilgungsrücklage Kommunalkredit	0	0	9.924	0
Gesamt	516.094	412.929	358.121	471.400
Allgemeine Rücklagen				
Allgemeine Investitionsrücklage	450.000	303.000	413.000	43.000
Sozialfondsrücklage	3.678	3.679	3.680	3.800
Abfertigungsrücklage	0	0	0	35.500
Rücklage Abfallbeseitigung	13.141	13.141	13.141	13.100
Instandhaltung Gemeindezentrum	30.000	30.000	30.000	0
Gesamt	496.818	349.820	459.821	95.400
Gesamtrücklagenstand	1.012.912	762.749	817.941	566.800

Bis auf die Rücklage „Sozialfonds“ sind die Rücklagenmittel am laufenden Girokonto veranlagt und dienen zur Stützung des Kassenkredits bzw. als inneres Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen.

Der Rücklagenstand der allgemeinen Investitionsrücklage hat sich im überprüften Zeitraum deutlich reduziert, da damit im Jahr 2016 die Sanierung des Gemeindezentrums (rd. 105.200 Euro) und die Straßenbeleuchtung (rd. 116.300 Euro) finanziert wurden. Im Jahr 2019 ist eine Rücklagenentnahme zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeugs (170.000 Euro), zur Errichtung einer Linksabbiegespur (40.000 Euro) sowie zur Finanzierung eines Zuschusses zum Betrieb des Ärztezentrum (50.000 Euro) vorgesehen.

Die Gemeinde wird nicht umhin kommen, die noch vorhandenen allgemeinen und nicht zweckgebundenen Rücklagenmittel zur Ausfinanzierung bestehender und unfinanzierter Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt zu verwenden. Näheres dazu findet sich unter dem Kapitel „Außerordentlicher Haushalt“.

Die Rücklagenmittel „Sozialfonds“ sind auf einem Sparbuch veranlagt. Im überprüften Zeitraum und bereits seit mehreren Jahren wurden keine Entnahmen getätigt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und gerade im Hinblick auf die VRV-Neu wird eine Auflösung dieses Sparbuches vorgeschlagen.

Verwahrgeld

Gesunde Gemeinde

Bis auf 2 Zuführungen in Höhe von jeweils 500 Euro in den Jahren 2017 und 2018 wurden im ordentlichen Haushalt keinerlei weitere Gebarungsfälle verbucht. Eine Einsicht in die Haushaltskontoblätter und die Abrechnungen dieser Aktion ergab, dass die Gebarung umfangreicher war. Ausgaben wurden für Honorare, Plakate etc. getätigt, Einnahmen wurden neben Gemeindeführungen auch durch Spenden, Kostenbeiträge und Landesbeiträge verzeichnet. Die Landesbeiträge wurden über die Verwahrgeldgebarung abgewickelt. Aus den Endabrechnungen ergeben sich durchwegs Jahresüberschüsse:

	2016	2017	2018
Einnahmen	545	1.050	2.375
Ausgaben	450	1.544	1.795
Saldo	95	-494	580
Vortrag Vorjahr	2.370	2.465	1.971
Gesamtguthaben	2.465	1.971	2.551

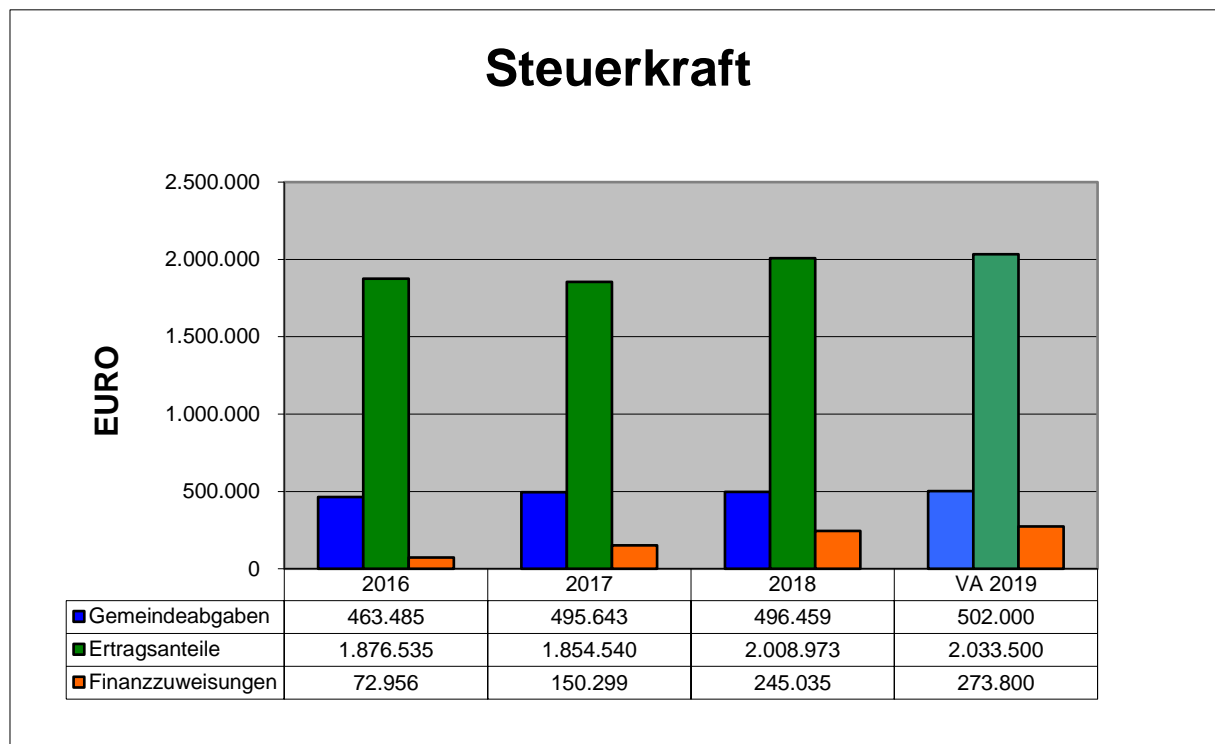
In Zukunft hat die Abwicklung der Gebarung der Aktion „Gesunde Gemeinde“ vollständig haushaltswirksam zu erfolgen, die Nachweisung der Ausgaben hat entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Gemeindebeiträge sollten sich nach dem Finanzierungsbedarf richten, der in den Jahren 2016 und 2018 augenscheinlich nicht gegeben war.

Vorschüsse

Ende des Jahres 2018 sind im Rechnungsabschluss 2018 ausgabenseitig Vorschussreste aus Vorsteuern in Höhe von 408.462 ausgewiesen. Diese Ausgabenreste stammen zum Großteil aus der fehlenden Weiterleitung einer Vorsteuer aus der Schlussrechnung zum Bau des Kindergartens und der Krabbelstube (rd. 367.900 Euro).

Die Gemeinde hat die Umsatzsteuer beim Finanzamt angemeldet und im Juli 2017 als Vorsteuer erhalten. Da der Bau des Kindergartens über ein Baukonto des Generalübernehmers abgewickelt wurde, wären diese Ausgaben nach Erhalt der rückerstatteten Umsatzsteuer diesem Konto gutzuschreiben gewesen. Stattdessen wurden diese Einnahmen bis Ende des Jahres 2019 indirekt zur Finanzierung außerordentlicher Fehlbeträge verwendet.

Finanzausstattung



Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machen durchschnittlich rd. 59 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus und setzen sich zu durchschnittlich rd. 75 Prozent aus Ertragsanteilen, rd. 19 Prozent aus Gemeindeabgaben und rd. 6 Prozent aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2018 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rd. 1.009 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 16. Finanzkraftrang von 22 Gemeinden im Bezirk Linz-Land und den 294. Finanzkraftrang von landesweit 440 Gemeinden.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2016 bis 2018 von rd. 2.412.980 Euro auf rd. 2.750.470 Euro um 14 Prozent (oder rd. 337.490 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Steigerung waren vorwiegend der Anstieg der Ertragsanteile um rd. 7 Prozent (oder rd. 132.400 Euro) und der Gemeindeabgaben um rd. 1 Prozent (oder rd. 33.000 Euro) sowie höhere Einnahmen aus Finanzausweisungen. Für das Jahr 2019 wurde ein neuerlicher Anstieg der Steuerkraft gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2018 prognostiziert.

Gemeindeabgaben

Mit 56 Prozent (oder rd. 278.000 Euro) war im Jahr 2018 die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit 33 Prozent (oder rd. 164.100 Euro).

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die von 68 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2016 von rd. 258.700 Euro auf rd. 277.900 Euro im Jahr 2018 erhöht. Rund 45 Prozent dieser Einnahmen wurden von 4 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Betrieben handelte es sich um Klein- und Mittelbetriebe mit jährlichen Kommunalsteuern unter 10.000 Euro. Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Erklärungen fristgerecht abgegeben wurden.

Grundsteuer

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 sämtliche Baumaßnahmen aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) mit dem Baustatus „offen“ überprüft und in der Folge die Baufertigungsstellungsanzeigen urgiert und erhalten. Damit können Bewertungen durch das Finanzamt durchgeführt werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits länger zurückliegenden Baubewilligungen bis zum Jahr 2006 wird nach Neufestsetzung des Grundsteuerbetrags eine Rückverrechnung zum tatsächlichen Baufertigstellungstermin jedoch nicht mehr möglich sein bzw. sind Forderungen und Aufrollungen nur bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren möglich. Der Gemeinde sind durch die verspätet eingelangten Baufertigungsstellungsanzeigen daher Einnahmen aus Grundsteuerneubewertungen entgangen. Ein Betrag konnte auf Grund der noch nicht vorliegenden Erledigungen durch das Finanzamt nicht errechnet werden.

Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Baufertigungsstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden und die damit verbundene zeitgerechte Einhebung des neu festgesetzten Grundsteuerbetrags gewährleistet ist.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe jährliche Einnahmen von rd. 1.950 Euro. In den Jahren 2016 bis 2018 wurde eine Abgabe in Höhe von 15 Euro bzw. 5 Euro für Wachhunde eingehoben. Ab dem Jahr 2019 wurde die Abgabe auf 25 Euro bzw. 10 Euro für Wachhunde erhöht.

Nachdem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wachhunde einen höchstmöglichen Betrag von 20 Euro vorsehen, sollte die Hundeabgabe für Wachhunde auf 20 Euro erhöht werden. Die Abgabe für alle anderen Hunde sollte auf 40 Euro erhöht werden.

Verwaltungsabgabe

Die Gemeinde vereinnahmte im Jahr 2016 rd. 11.400 Euro und in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich rd. 6.100 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen. Die Verringerung der Verwaltungsabgaben ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 für 2 Großprojekte rd. 3.500 Euro an Verwaltungsabgaben eingehoben wurden.

Steuerrückstände

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rd. 81.012 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren wurden verrechnet bzw. bei Uneinbringlichkeit Exekutionen eingeleitet. Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden nicht bescheidmäßig vorgeschrieben.

Abgaben und Gebühren, die nicht zeitgerecht entrichtet werden, sind in Zukunft bescheidmäßig vorzuschreiben.

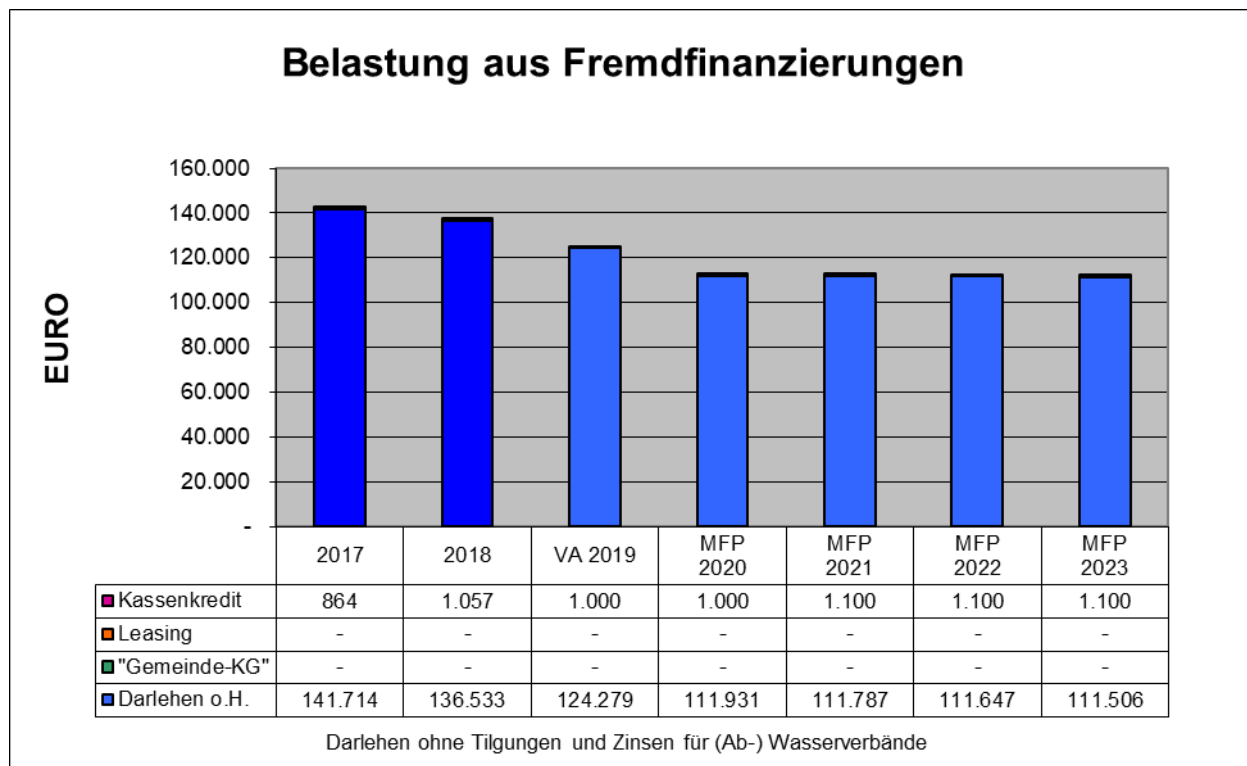
Rund 50 Prozent der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 FAG 2017 in Höhe von 43.050 Euro (2016), 91.900 Euro (2017) und 111.700 Euro (2018), deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Im Voranschlag 2019 wurde ein weiterer Anstieg (rd. 138.600 Euro) präliminiert. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 rd. 133.300 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Für das Jahr 2019 wurden Einnahmen in Höhe von rd. 135.200 Euro präliminiert.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Zur Finanzierung der in o.a. Grafik dargestellten Schuldendienste beanspruchte die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen 2,41 und 3,48 Prozent der ordentlichen Einnahmen.

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.586.600 Euro (2016) auf rd. 1.339.600 Euro (2018) um rd. 247.000 Euro gesenkt. Im Voranschlag 2019 ist eine Erhöhung des Schuldenstandes auf rd. 1.903.700 Euro präliminiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Voranschlag 2019 ein Darlehen für den Kindergartenneubau (700.000 Euro) präliminiert wurde. Dieses Darlehen wurde Ende des Jahres 2019 aufgenommen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 bis 2019 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit:

Schuldenart	2016	2017	2018	2019 (VA)
Stand Ende				
Schulden (hoheitlich)	321.503	303.717	285.795	941.700
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	1.265.124	1.156.502	1.053.827	962.000
Schulden (Investitionsdarlehen Land)	0	0	0	0
Schulden (Innerbetrieblich)	0	0	0	0
Gesamt	1.586.627	1.460.218	1.339.622	1.903.700
Einwohner (lt. ZMR)	3.204	2.304	2.366	2.351
Pro-Kopf-Verschuldung	495	634	566	810
Haftungen	550.142	501.882	459.695	417.200
Gesamt (inkl. Haftungen)	2.136.769	1.962.100	1.799.316	2.320.900
Verbindlichkeiten pro Einwohner	667	852	760	987

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 760 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2018 bezirksweit den 17. und landesweit den 402. Rang.

Hoheitliche Darlehen

Die Gemeinde nahm Ende des Finanzjahres 2018 ein Darlehen im hoheitlichen Bereich in Anspruch. Bei diesem Darlehen handelt es sich um eine Finanzierung des Vorhabens „Hort-Zubau“. Dieses Darlehen wurde im Jahr 2013 aufgenommen und sollte im Jahr 2028 vollständig getilgt sein. Der Zinssatz dieses Darlehens ist an den EURIBOR gebunden und war Ende des Finanzjahres 2018 mit einem Aufschlag von 0,75 Prozent in einem marktkonformen Bereich.

Der jährliche Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 21.600 Euro.

Darlehen betriebliche Einrichtungen

Die Gemeinde nahm insgesamt 7 Darlehen zur Finanzierung von Kanalbauten und Wasserversorgungsanlagen in Anspruch.

Die jährliche Schuldendienstbelastung hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 127.900 Euro (2017) auf rd. 108.200 Euro (2019) verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Kanalbaudarlehen Ende des Jahres 2017 und ein Wasserversorgungsdarlehen Ende des Jahres 2019 ausfinanziert wurden. Im mittelfristigen Finanzplan sind weitere Reduktionen des Schuldendienstes vorgesehen (2020: rd. 96.000 Euro).

Es wird eine Schuldenreduktion in Form von Sondertilgungen vorgeschlagen. Die Finanzierung dieser Sondertilgung könnte entweder durch Heranziehung von zweckgebundenen Kanalrücklagen- oder Wasserversorgungsrücklagenmitteln oder der Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung erfolgen.

Bei einem Darlehen handelt es sich um ein ehemaliges Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds mit einer Laufzeit von 40 Jahren, welches eine Fixverzinsung von 2 Prozent aufweist. Die Zinssätze der übrigen Darlehen wurden an den EURIBOR gebunden und bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2018 mit Aufschlägen zwischen 0,63 Prozent und 0,75 Prozent in einem marktkonformen Bereich.

Die Gemeinde erhielt für ein Kanalbaudarlehen jährliche Annuitätenzuschüsse in Höhe von rd. 6.300 Euro.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich wie folgt auf:

	2016	2017	2018	2019	Laufzeit
Reinholdungsverband Gumpoldingerbach	243.750	227.446	210.990	194.400	30.09.2030
Reinholdungsverband Oftring	118.909	106.218	93.368	80.500	30.09.2025
Reinholdungsverband Oftring	78.575	72.380	66.127	59.800	30.09.2028
Reinholdungsverband Donautal	108.908	95.838	89.210	82.500	31.12.2033
Gesamt	550.142	501.882	459.694	417.200	

Für Darlehen der Reinholdungsverbände leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährliche Zahlungen zum Schuldendienst in Höhe von zwischen rd. 42.200 Euro und rd. 48.300 Euro.

Der Schuldendienst sowie der lfd. Betriebsaufwand für die Reinhaltungsverbände sind unter der Haushaltspost „754x“ gesammelt verbucht.

Die Gemeinde hat in Zukunft die Schuldendienstsätze unter der Haushaltspost „7201“ verbuchen.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Der Beschlussfassung lagen immer 3 bis 4 Angebote der ortsansässigen bzw. in unmittelbarer Umgebung befindlichen Kreditinstitute zu Grunde.

Der Kassenkredit wurde während des gesamten Zeitraums zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen des außerordentlichen Haushalts unzulässigerweise mehrjährig verwendet. Gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung dürfen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Sollte eine Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung bzw. eine Finanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gerade im Hinblick auf die Einhaltung der Maastricht-Kriterien ist diese Vorgehensweise in Zukunft unerlässlich und von der Gemeinde ausnahmslos umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Außerordentlicher Haushalt“ verwiesen.

Tagesabschlüsse

Die Bestimmungen des § 68 der Oö. GemHKRO, betreffend die Bestätigung der Tagesabschlüsse durch die Kassenführerin und Kenntnisnahme durch den Bürgermeister mittels Unterschriften wurde nicht umgesetzt, wodurch auch die im § 50 Oö. GemHKRO geregelte Kassenaufsichtspflicht anhand der Tagesabschlüsse durch den Bürgermeister nicht wahrgenommen werden konnte.

In Zukunft hat eine regelmäßige Überprüfung der Tagesabschlüsse samt Dokumentation mit Unterschriften zu erfolgen.

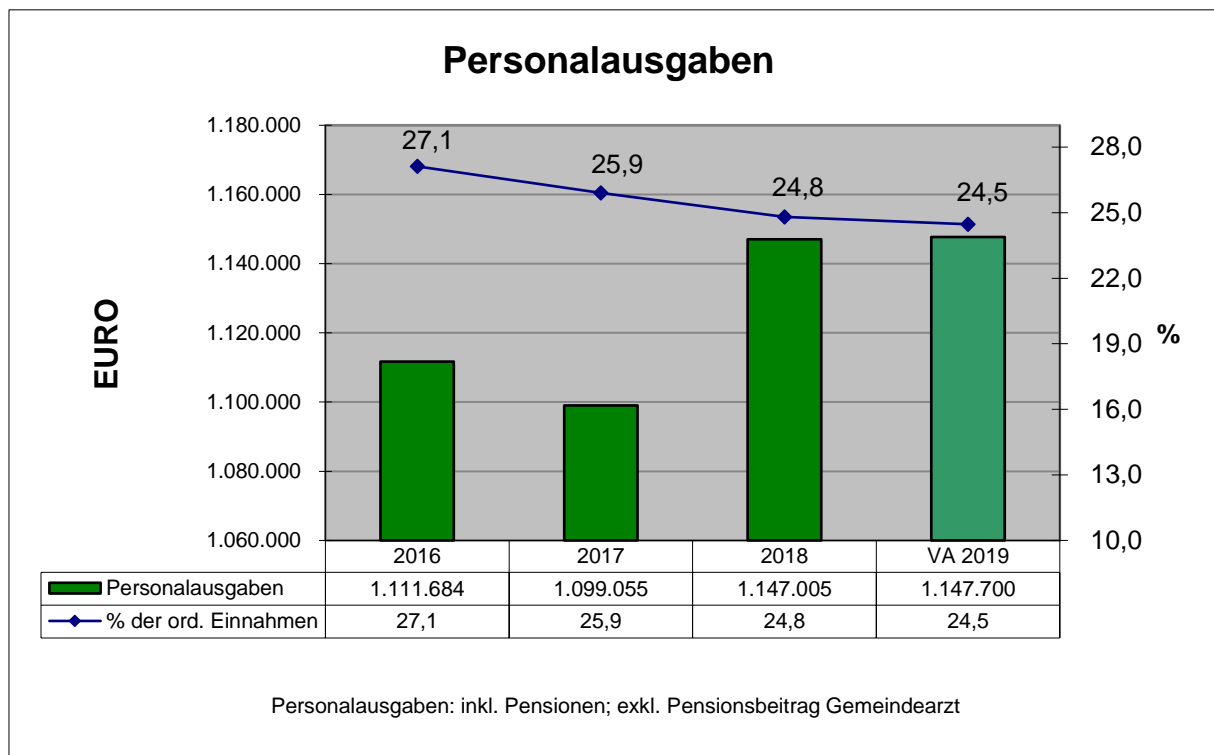
Bankspesen

Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über 2 Bankverbindungen. Die Höhe der Bankspesen betrug jährlich zwischen rd. 400 Euro und 4.300 Euro. Die Erhöhung der Bankspesen ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 eine EDV-Umstellung stattgefunden hat.

Aus der Veranlagung von Guthaben auf Girokonten erhielt die Gemeinde Zinsen in einer Höhe von zwischen rd. 5 Euro bis 12 Euro. Die Höhe der Bankspesen und der Verzinsung aus Guthaben waren nie Gegenstand einer Ausschreibung bzw. entscheidend für eine Vergabe.

Die Gemeinde sollte in Zukunft auch diese Konditionen ausschreiben und versuchen, mittels Optimierungen eine Kostensenkung der Bankspesen und Erhöhung der Erträge herbeizuführen.

Personal



Der Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.111.700 Euro auf rd. 1.147.000 Euro um rd. 3 Prozent (oder rd. 35.300 Euro) erhöht. Der in der Grafik dargestellte prozentuelle Rückgang der Personalausgaben ist darauf zurückzuführen, dass sich die Einnahmen des ordentlichen Haushalts um rd. 524.000 Euro erhöht haben und die Personalausgaben nur um rd. 35.300 Euro gestiegen sind.

Die Gründe für die Steigerung der Personalausgaben liegen vorrangig in Bezugserhöhungen sowie dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen.

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.001 bis 2.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 (DPV) geregelt. Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten wurde ausgeschöpft.

Die Besetzung der Dienstposten entsprach dem aufsichtsbehördlich geprüften Dienstpostenplan.

Der Geschäftsverteilungsplan wurde zuletzt im Jahr 2003 beschlossen. Ein Entwurf eines neuen Geschäftsverteilungsplans ist zurzeit in Arbeit.

Im Hinblick auf die seither stattgefundenen Personalwechsel ist der Geschäftsverteilungsplan den nunmehrigen Gegebenheiten anzupassen.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung wurden im Jahr 1998 in der Dienstanzweisung betreffend die Einführung der flexiblen Arbeitszeit für die Bediensteten der Gemeinde Kirchberg-Thening geregelt.

Die Arbeitszeiten der Bediensteten werden elektronisch erfasst. Es wurde festgelegt, dass monatliche Mehrstunden nur in einem Ausmaß von 10 Stunden erworben werden können, es sei denn, dass angeordnete Überstunden für die Überschreitung verantwortlich sind.

Obwohl im überprüften Zeitraum keinerlei hohe oder auffällige Fehlzeiten in den Gleitzeitblättern festzustellen waren, sollten im Zuge einer Evaluierung auch die Ausmaße der maximalen monatlichen Fehlzeiten definiert werden. Um einer zu hohen Ansammlung von Zeitguthaben entgegenzuwirken, sollte ein Grenzwert festgelegt werden (zB 30 Stunden), der das monatlich mögliche Höchstausmaß an Zeitguthaben darstellt.

Überstunden

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten. Darüber hinaus werden bei Teilnahme von Gemeindebediensteten an Sitzungen von Gemeindeorganen, bei Trauungen sowie an offiziellen Veranstaltungen Zeiten als Überstunden anerkannt, die entweder finanziell oder über Zeitguthaben abgegolten wurden.

Im überprüften Zeitraum wurden zwischen 234 Stunden und 310 Stunden finanziell abgegolten, woraus ein jährlicher finanzieller Aufwand von 4.800 Euro bis 7.300 Euro entstand:

bezahlte Überstunden	2016	2017	2018
mit 50%-igem Zuschlag	172	237	215
mit 100%-igem Zuschlag	118	30	19
mit 200%-igem Zuschlag	20	12	0
Gesamt	310	279	234

Trotz Auszahlung von Überstunden verfügten im Zeitpunkt der Gebarungseinschau die Bediensteten der Gemeindeverwaltung über Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 328 Stunden und Urlaubsreste in Höhe von insgesamt 1.433 Stunden. Die Urlaubsverfallsbestimmungen wurden immer eingehalten.

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Auf unsere bereits getätigten Feststellungen hinsichtlich einer Festlegung eines monatlichen Grenzwertes wird verwiesen. Die Amtsleitung hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Verwaltungskostenpauschale

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung in Form einer Verwaltungskostenpauschale umgelegt. Bei der Verwaltungskostenpauschale handelt es sich um Schätzungen der Gemeinde. Die Aufteilung erfolgte im Zeitraum 2016 bis 2018 mit

- 3.000 Euro für die Abfallentsorgung,
- 3.000 Euro für die Wasserversorgung und
- 6.000 Euro für die Abwasserbeseitigung.

Die Verwaltungskostenpauschale ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostenpauschale ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.

Reinigung

Der Reinigungsdienst in der Gemeinde wurde im Jahr 2018 von einer externen Personalberatungsfirma überprüft. In diesem Reinigungskonzept wurden den einzelnen Räumen Leistungswerte zugeteilt und über die Wochenfrequenz zu einer Wochenarbeitszeit

pro Raum aufgerechnet. Es wurde auch auf die jeweiligen Gegebenheiten eingegangen. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass ein theoretisches Einsparungspotential von 8,5 Wochenstunden bzw. rd. 7.000 Euro gegeben ist.

Eine Gegenüberstellung mit den gemeindespezifischen Vergleichswerten für die Reinigung in öffentlichen Gebäuden ergab, dass die Reinigung im Gemeindezentrum, in der Volksschule, im Hort und im Jugendclub im Rahmen dieser Werte erfolgte.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube ist neben einer Fremdreinigung eine Gemeindebedienstete für die Reinigung der 6 Gruppenräume mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden eingesetzt. Umgelegt auf den gemeindespezifischen Vergleichswert¹ müsste bei Einrechnung der Mithilfe dieser Bediensteten bei der Ausspeisung mit einem Beschäftigungsausmaß von 16 Wochenstunden das Auslangen gefunden werden.

Eine Angleichung sollte entweder in einer Reduktion der Beschäftigungsausmaße oder einer Umstrukturierung der Reinigungstätigkeiten erfolgen.

Die Bedienstete mit der Personalnummer 3024 erhält eine Kochstellenleiterentschädigung in Höhe von monatlich 46,73 Euro. Die Kochstellenleiterentschädigung dient als Abgeltung für die Tätigkeit von Lehrpersonen im Rahmen der Schülerspeisung. Wenn Gemeindebedienstete die Tätigkeit als Leiter der Kochstelle im Rahmen ihres Aufgabengebietes wahrnehmen, gebührt keine Auszahlung der Entschädigung.

Da die Gemeindebedienstete diese Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabengebietes übernommen hat, ist im Sinne der erlassmäßigen Regelung die Auszahlung der Kochstellenleiterentschädigung an die Bedienstete einzustellen.

¹ 1.000 m²/100 Prozent Vollbeschäftigung

Bauhof

Bis zum Jahr 2016 war ein vollbeschäftigter Facharbeiter (LD 19) im gemeindeeigenen Bauhof tätig.

Der Gemeindeverband "H.O.K." (kurz: Bauhofverband) wurde im Jahr 2017 von den Gemeinden Holzhausen, Oftering und Kirchberg-Thening gegründet, um die Bauhofagenden für das gesamte Gebiet zu übernehmen. Der Verband hat seinen Sitz im Gemeindegebiet Kirchberg-Thening. Der Standort des Bauhofs des Verbands liegt in der Gemeinde Oftering.

Die Aufteilung der Kosten ist in einer Satzung mit einem prozentuellen Aufteilungsschlüssel geregelt. Der für die Gemeinde Kirchberg-Thening festgelegte Prozentsatz hat sich im überprüften Zeitraum von 43,29 Prozent auf 43,33 Prozent erhöht. Der Prozentsatz wird jährlich aufgrund eines Verrechnungsschlüssels (Einwohner und Straßenkilometer) eruiert.

Aus den Zuordnungen der Personalkosten der Abrechnung des Bauhofs H.O.K. ergeben sich im Jahr 2018 folgende Haupteinsatzgebiete:

- Gemeindestraßen: 44,95 Prozent (oder rd. 48.800 Euro)
- Abfallbeseitigung: 17,49 Prozent (oder rd. 19.000 Euro)
- Winterdienst: 12,17 Prozent (oder rd. 13.200 Euro)
- Spiel- und Sportplätze: 10,12 Prozent (oder rd. 11.000 Euro)
- Abwasserbeseitigung: 5,99 Prozent (oder rd. 6.500 Euro)
- Wohn- und Geschäftsgebäude: 5,00 Prozent (oder rd. 5.400 Euro).

Gebahrung

Im Jahr 2016 verausgabte die Gemeinde für den gemeindeeigenen Bauhof rd. 66.700 Euro. Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofverbands inkl. Fuhrpark lagen im Jahr 2017 bis 2018 zwischen rd. 106.800 Euro und rd. 123.400 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte die Gemeinde an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) in den Jahren 2017 bis 2018 rd. 90 Prozent. Weiters wurden im Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von rd. 14.700 Euro für den Ankauf eines Traktors mit Zusatzgerät getätigt.

Da die Aufwendungen des Bauhofverbands annähernd zu 100 Prozent auf die leistungsempfangenden Ansätze umzulegen sind, ist künftig eine vollständige Zuordnung der Personalaufwendungen zu den Haushaltsabschnitten vorzunehmen.

Winterdienst

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird von Mitarbeitern des Bauhofverbands und von Fremdfirmen erledigt. Für den Winterdienst fielen im überprüften Zeitraum jährliche Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 43.200 Euro und rd. 63.700 Euro an. Ab Inkrafttreten des Bauhofverbands ab dem Jahr 2017 entfielen zwischen rd. 10.200 Euro und 13.200 Euro auf Vergütungen an den Verband. Zusätzlich werden Fremdfirmen für den Winterdienst herangezogen, wofür in den Jahren 2016 und 2018 Ausgaben in Höhe von rd. 12.600 Euro und im Jahr 2017 Ausgaben in Höhe von rd. 32.400 Euro getätigt wurden. Die Fremdfirmen verrechneten im Jahr 2018 einen Stundensatz inkl. Fahrzeug zwischen rd. 78 Euro und 98 Euro.

Des Weiteren wurden Ausgaben für den Splitt und diverse Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 6.500 Euro und rd. 10.600 Euro getätigt. Für den Winterdienst an Landesstraßen verausgabte die Gemeinde jährlich rd. 4.150 Euro.

Für die Straßenreinigung im Frühjahr verausgabte die Gemeinde durchschnittlich jährlich rd. 6.500 Euro.

An 2 Privatpersonen werden jährliche Bereitschaftsentschädigungen von insgesamt rd. 2.180 Euro ausbezahlt. Lt. Auskunft der Gemeinde handelt es sich dabei um eine schon mehrere Jahre zurückliegende Vereinbarung. Beschlüsse oder schriftliche Vereinbarungen dazu konnten nicht beigebracht werden.

Die Gemeinde sollte diese Regelung dahingehend überprüfen, in welcher Art und Weise eine Bereitschaft dieser beiden Personen wahrgenommen wird und ob für diese Regelung noch Bedarf besteht. Im Falle einer Beibehaltung hat eine dementsprechende Beschlussfassung durch Gemeindeorgane und eine schriftliche Vereinbarung zu erfolgen.

Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2018 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben von 1.314 Euro pro Kilometer sich an jenen der Vergleichsgemeinden orientierten und somit plausibel sind.

Bedienstete des Bauhofverbands übernehmen auch die Räumung der Gehsteige im Gemeindegebiet.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen.

Gemeindestraßen

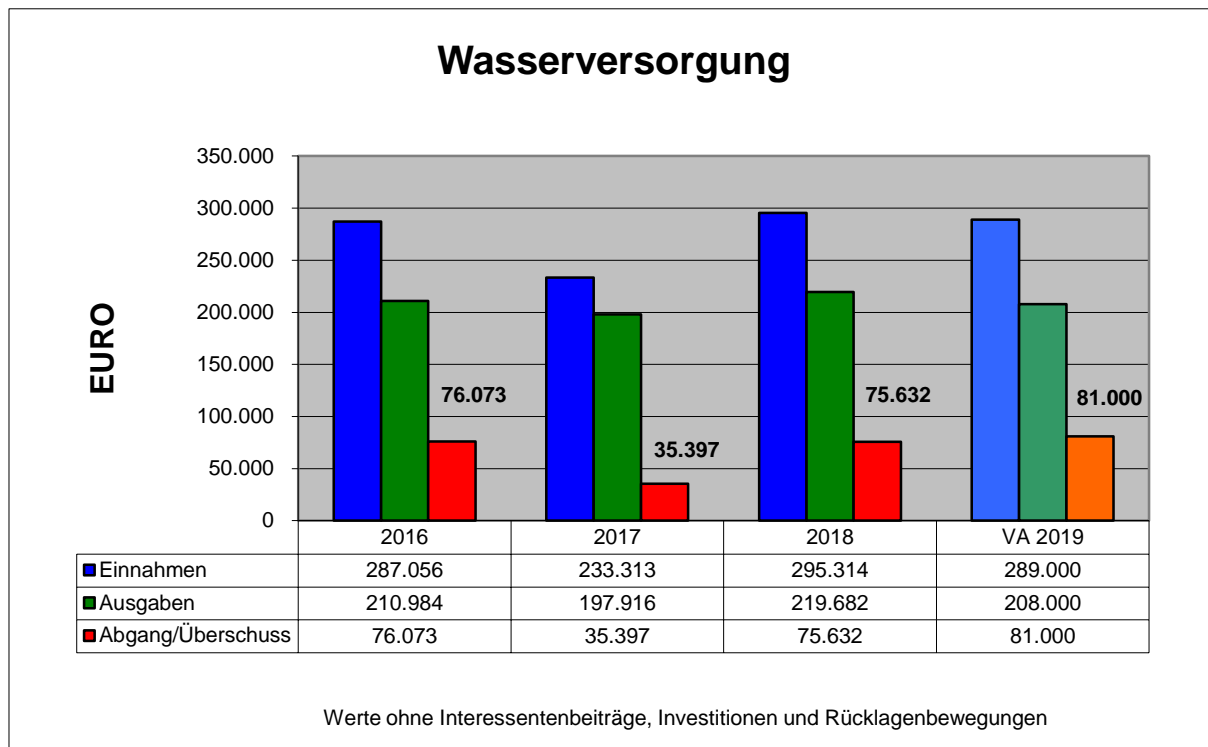
Die Gemeinde verausgabte für die Instandhaltung von Gemeindestraßen im ordentlichen Haushalt im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 12.300 Euro und 30.400 Euro. Bei diesen Instandhaltungsmaßnahmen handelte es sich um kleinere Instandhaltungen. Der Großteil der Instandhaltungen und Instandsetzungen auf Gemeindestraßen wurde im außerordentlichen Haushalt durchgeführt.

Unter dem gleichen Haushaltsansatz wurden auch die Zahlungen an den Wegerhaltungsverband verrechnet, die jährlich 5.344 Euro betragen.

Da über den Verband nur Instandhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen durchgeführt werden, sind die Ausgaben dafür zukünftig dem Haushaltsansatz „616“ zuzuordnen.

Im überprüften Zeitraum wurden insgesamt rd. 38.700 Euro an Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994 vereinnahmt. Auf Grund der Zweckbindung wurden diese Einnahmen einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2019 bei 99 Prozent (entspricht 2.375 Personen).

So wie auch die angrenzenden Gemeinden bedient sich die Gemeinde Kirchberg-Thening bei der Wasserversorgung eines Dienstleisters (Linz AG), von welchem sie das Wasser ankauft und der auch die Verrechnung der Gebühren übernimmt.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rd. 35.400 Euro und rd. 76.100 Euro bewegten. Der Voranschlag 2019 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 81.000 Euro.

Der zwischenzeitige Rückgang des Überschusses im Jahr 2017 gegenüber den beiden anderen Vergleichsjahren ist darauf zurück zu führen, dass höhere Akontozahlungen der Gemeinde an den Dienstleister im Jahr 2016 eine Rückverrechnung zu viel entrichteter Beiträge im Jahr 2017 zur Folge hatten:

	2015	2016	2017	2018
Akontozahlung	158.400	229.809	216.082	250.224
Abrechnung	58.967	26.539	-9.914	11.596
Gesamt	217.367	256.348	206.168	261.820
Differenz zu Vorjahr		38.981	-50.180	55.652

Die Wasserversorgung ist in einer Wasserleitungsordnung geregelt, die der Gemeinderat im Jahr 1996 beschlossen hat. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 haben sich Änderungen ergeben, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind.

Die Wasserleitungsordnung ist daher an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die von der Aufsichtsbehörde in diesem

Zusammenhang übermittelte Muster-Wasserleitungsordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.²

Einnahmen

Durchschnittlich rd. 99 Prozent der Einnahmen für den laufenden Betrieb stammten aus Benützungsgebühren und Zählermieten.

Gebühren

Die Grundgebührenordnung trat im Jahr 1994 in Kraft. Seit dem ist nur die Erhöhung der Gebührensätze jährlich im Rahmen der Beschlussfassung der Voranschläge geändert worden.

Benützungsgebühren

Die Gebühren werden an Hand der über Wasserzähler ermittelten Wassermengen errechnet. Die Zählerstände werden direkt an den Dienstleister weiter gemeldet, der in der Folge auch die Gebühren formlos vorschreibt. Wie eine Einsicht in die Unterlagen ergab, erhalten säumige Zahler eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro vorgeschrieben, nach zweimaliger erfolgloser Einmahnung durch den Dienstleister wird das Mahnverfahren an die Gemeinde abgetreten, die dann die Eintreibung der Außenstände weiter verfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht zeitgerechter Bezahlung nicht entrichteter Gebühren diese samt Mahnspesen mittels Abgabenbescheid von der Gemeinde vorzuschreiben sind.

Die Gebühren unterteilen sich in eine Grundgebühr pro angeschlossenem Objekt, in verbrauchsabhängige m³-Gebühren sowie eine Gebühr aus der Entnahme aus Hydranten.

Da aus den Unterlagen des Dienstleisters nicht ersichtlich ist, wie viele Kubikmeter nach welchem Gebührensatz verrechnet wurden, wurde aus den Ergebnissen der Jahre 2016 bis 2018 (jahresbereinigt) folgende Kalkulation erstellt:

Einnahmen Gemeinde	2016	2017	2018
Wasserverkauf (Euro)	161.218	155.726	173.590
m ³ -Verbrauch	112.288	117.648	127.349
durchschnittlicher Verkaufspreis/m ³	1,44	1,32	1,36
m ³ -Gebühren			
bis 120 m ³ /Jahr	1,14	1,15	1,18
über 120 m ³ /Jahr	1,77	1,79	1,82
errechneter Mischsatz	1,46	1,47	1,50

Die vereinnahmten Benützungsgebühren erscheinen auf Grund der Kalkulation plausibel.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Feststellungen aus der Initiativprüfung des Oö. Landesrechnungshofs im Jahr 2019 hingewiesen, dass bei Grundstücken mit keinem oder wenig Wasserbezug eine Abklärung zu erfolgen hat.

Grundgebühr

Zusätzlich zu den verbrauchsabhängigen Gebühren wird je angeschlossenem Objekt eine jährliche Grundgebühr verrechnet.³ Aus den Einnahmen ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der angeschlossenen Objekte erhöht hat:

² IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi vom 22.10.2015

³ in der Gebührenordnung als „Bereitstellungsgebühr“ bezeichnet

				Erhöhung in Prozent
Grundgebühr pro Anschluss	86,59	87,59	89,03	2,82
Jahreseinnahmen	61.543	62.447	67.660	9,94
entspricht Anschlüssen	711	713	760	6,93

Hochgerechnet auf den Mischsatz aus den Benützungsgebühren werden mit der Grundgebühr rd. 60 m³ pro Hausanschluss verbrauchsunabhängig verrechnet.

Angesichts der zunehmenden Verbauung mit Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sollte angedacht werden, die Regelung über die Vorschreibung einer Grundgebühr je Anschluss auf eine Grundgebühr je Haushalt auszuweiten.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung sieht keine Gebühr für unbebaute Grundstücke vor, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.

Entsprechend der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde sollte auch eine dementsprechende Regelung in Form einer Einhebung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen werden.

Zählermieten

Die Höhe der jährlichen Zählermiete richtet sich nach Durchflussmengen, die in 3 Größen unterteilt sind und die sich nach der Dimensionierung der Leitungsrohre richtet. Die Jahreseinnahmen daraus haben sich von rd. 25.900 Euro auf rd. 28.900 Euro um rd. 12 Prozent gesteigert. Da die Zähler vom Dienstleister zur Verfügung gestellt werden, erhält dieser auch die Einnahmen aus der Vermietung.

Aus den aus dem Jahresverbrauch und den Jahreseinnahmen aus den Benützungsgebühren errechneten Durchschnittsgebühren wurden die Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde im überprüften Zeitraum immer erfüllt und konnte lt. den Gebührenkalkulationen der Gemeinde immer eine Ausgabendeckung erreicht werden:

	2016	2017	2018	2019
Mindestvorgabe Land	1,47	1,50	1,53	1,56
Durchschnittsgebühr	2,33	1,71	2,07	2,12
ausgabendeckend	1,92	1,64	1,67	1,71
kostendeckend	2,45	2,13	2,16	2,16

Legt man den Wasserbrauch auf die angeschlossenen Einwohner um, so errechnet sich daraus ein Pro-Kopf-Verbrauch von zwischen 47 m³ und 52 m³ pro Einwohner, was dem gemeindespezifischen Durchschnittsverbrauch entspricht.

Wasseranschlussgebühren

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 87.405 Euro ein. Die Einnahmen wurden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Lt. Wassergebührenordnung entsteht der Abgabensanspruch mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Über die Herstellung des Wasseranschlusses erhält die Gemeinde eine Mitteilung des Wasserversorgers. Wie eine stichprobenartige Einsicht in Bauakten der Gemeinde ergab, erfolgte die Vorschreibung der

Wasseranschlussgebühren nicht unmittelbar nach Herstellung des Wasseranschlusses, sondern bis zu einem Jahr verspätet.⁴

In Zukunft sind die Wasseranschlussgebühren nach erfolgter Kenntnis der Gemeinde über die Herstellung eines Wasseranschlusses vorzuschreiben.

Bei Durchsicht jener Baumaßnahmen, die im AGWR noch den Baustatus „offen“ ausweisen, wurden insgesamt 5 Objekte erhoben, denen keine ergänzenden Wasseranschlussgebühren vorgeschrieben wurden.⁵ Angesichts der bereits vor längerer Zeit getätigten Baumaßnahmen⁶ wird eine Einhebung dieser Anschlussgebühren aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein und sind als verfallen zu beurteilen.

Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung die ergänzenden Wasseranschlussgebühren nach Entstehen des Abgabenspruchs (Fertigstellung des Rohbaus) vorzuschreiben sind.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht gemäß § 8 Abs. 2 der Wassergebührenordnung mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

Um allfälligen Verjährungen durch verspätete oder fehlende Meldungen über die Vollendung der Rohbauarbeiten entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde die Gebührenordnung noch dahingehend ergänzen, dass bei unterbliebener Meldung der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Ausgaben

Mit durchschnittlich rd. 75 Prozent der jährlichen Ausgaben waren die Zahlungen an den Dienstleister am höchsten.

Neben dem über die Wasserzähler erfassten Wasserverbrauch umfassen die Vorschriften einen Aufschlag für Wasserverluste und für die Wartung und Kontrolle des Wasserleitungsnetzes, der jeweils an der bezogenen Wassermenge bemessen wird.

Verrechnete Preise	2016	2017	2018	2019	Steigerung in Prozent
Wasser pro m ³	0,7663	0,7751	0,7878	0,8078	2,81
Wasserverluste	0,7663	0,7751	0,7878	0,8078	2,81
Instandhaltung und Wartung	0,2326	0,2353	0,2392	0,2453	2,84

An Hand der Wasserverbräuche ergab sich daraus folgende Berechnung (jahresbereinigt):

Ausgaben	2016	2017	2018
m ³ -Verbrauch	112.288	117.648	127.349
Wasserankauf	86.046	91.189	100.326
Aufschlag Wasserverlust	8.605	9.119	10.033
Aufschlag Wartung und Instandhaltung	26.118	27.683	31.239
Gesamt	120.769	127.990	141.597

⁴ EZ 338, EZ 920,

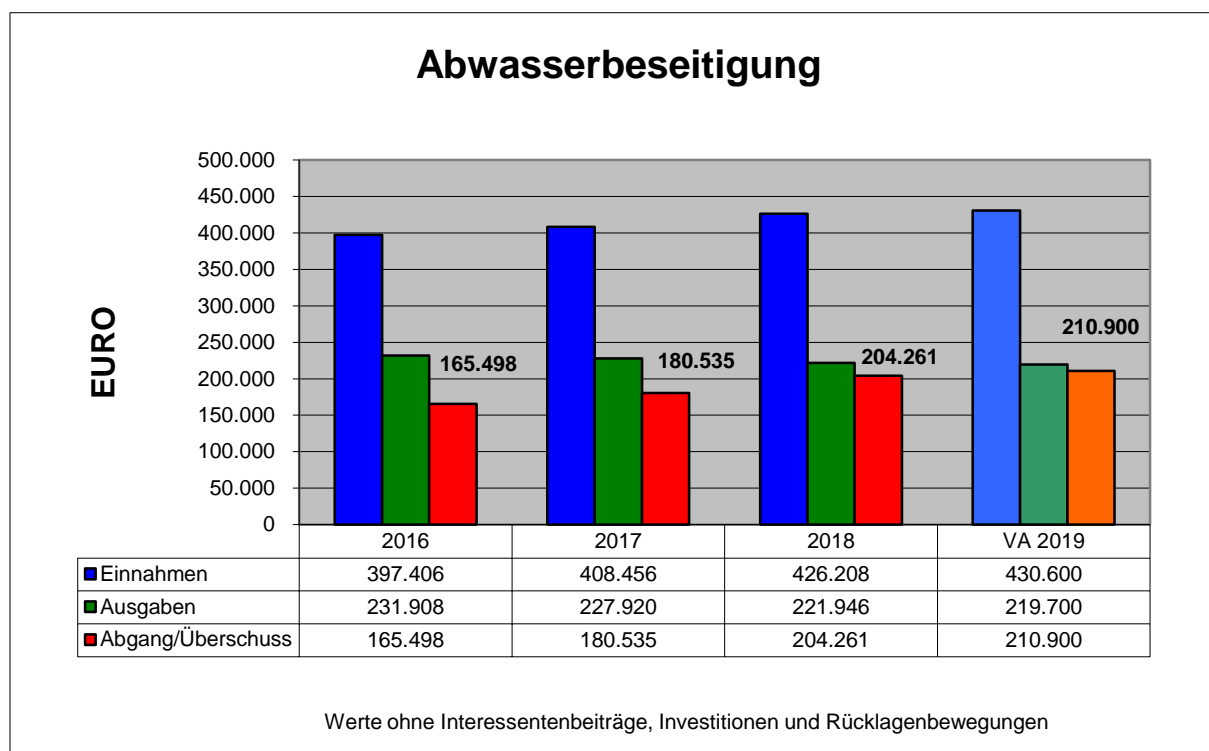
⁵ Objektnummern 0818965, 0818999, 0819166, 0819203, 0819372

⁶ Bewilligungsdatum 2006, 2008, 2009, 2014

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlags 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Gemeinderat) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

In Zukunft ist der Aufwand an Hand der Tagesordnungspunkte zu erheben und hat eine dementsprechende Kostenzuordnung zum Betrieb der Wasserversorgung zu erfolgen.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer der Gemeinde werden über Verbandsanlagen oder Transportleitungen in die Kläranlage Asten transportiert. Der Anschlussgrad lag laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2019 bei 2.340 Personen, was einem Anschlussgrad von 97,54 Prozent entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte im überprüften Zeitraum immer mit hohen Überschüssen abschließen. Einnahmenseitig haben Steigerungen der Jahreseinnahmen aus den Kanalanschlussgebühren um rd. 52 Prozent (oder rd. 29.000 Euro) und höhere Annuitätzuschüsse um rd. 74 Prozent (oder rd. 4.800 Euro) zu einer Erhöhung beigetragen. Ausgabenseitig haben sich Darlehenstilgungen um rd. 23 Prozent (oder rd. 13.500 Euro) und Zahlungen an die Reinhaltungsverbände um rd. 2 Prozent (oder rd. 1.900 Euro) reduziert, während sich die Kosten für Instandhaltungen um rd. 28 Prozent (oder rd. 3.500 Euro) und Zahlungen an den Bauhof (rd. 6.500 Euro) erhöht haben.

Die Kanalordnung wurde im Jahr 2006 auf Grundlage des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 erlassen.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinnahmen aus dem Betrieb sind im überprüften Zeitraum von rd. 397.400 Euro auf rd. 426.200 Euro um rd. 7 Prozent (oder rd. 28.800 Euro) gestiegen.

Die Jahreseinnahmen aus Kanalbenutzungsgebühren waren mit durchschnittlich rd. 399.800 Euro (oder rd. 86 Prozent) am höchsten an den Gesamteinnahmen beteiligt, gefolgt von den Kanalanschlussgebühren (rd. 58.500 Euro oder rd. 13 Prozent).

Gebühren

Die Grundgebührenordnung trat im Jahr 2013 in Kraft. Inhaltlich sind seitdem die m³-Gebühren erhöht worden.

Benützungsgebühren

Anders als bei der Wasserversorgung werden die Benützungsgebühren nicht nach tatsächlichem Verbrauch, sondern personenbezogen verrechnet. Die Gebührenordnung sieht folgende Verrechnung vor:

	2016	2017	2018	2019	Erhöhung 2016-2018 in Prozent
Benützungsgebühren					
verbrauchsunabhängige Gebühr					
Grundgebühr (Bemessungsgrundlage Kanalanschlussgebühr)	1,15	1,16	1,18	1,21	2,61
unbebaute Grundstücke (Bemessungsgrundlage 100 m ²)	115,00	116,00	118,00	121,00	2,61
verbrauchsabhängige Gebühr					
je gemeldeten Einwohner	82,44	83,18	85,17	86,90	3,31
je gemeldeten Einwohner - Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Nebenwohnsitze (50 %ige Ermäßigung)	41,22	41,59	42,59	43,45	3,31
Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen (15 %ige Ermäßigung)	70,07	70,70	72,39	73,87	3,31
je m ³ bei gemischt genutzten Gebäuden (betriebliche und priv. Nutzung) Grundlage Wasserverbrauch letzte Jahresabrechnung	1,92	1,94	2,00	2,03	4,17

Es wurde festgestellt, dass für das Jahr 2017 die m³-Gebühr bei gemischt genutzten Gebäuden vom Gemeinderat mit 1,94 Euro beschlossen wurde, die Gebührenordnung jedoch eine Gebühr von 1,79 Euro vorsieht.

Auf eine korrekte und den Gemeinderatsbeschlüssen entsprechende Verordnung ist in Zukunft zu achten.

Lt. den Gebührenkalkulationen der Gemeinde entsprachen die eingehobenen Benützungsgebühren in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren bzw. überschritten diese:

	2016	2017	2018	2019
Mindestgebühr Land	3,61	3,68	3,75	3,83
errechnet	4,23	4,24	4,30	4,35
ausgabendeckend	2,51	2,44	2,35	2,29
kostendeckend	3,06	3,12	3,12	3,09
Verbrauch in m ³	92.400	93.600	94.800	96.000
angeschlossene Einwohner	2.294	2.340	2.340	2.340
Entsorgte Menge pro Einwohner	40,28	40,00	40,51	41,03

Eine Ausgaben- und Kostendeckung war somit immer gegeben.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.⁷ Die Aufsichtsbehörde

⁷ Definition: siehe Voranschlagserrlass

hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Die Jahreseinnahmen aus Benützungsgebühren haben sich von rd. 390.900 Euro (2016) auf rd. 411.300 Euro (2018) um rd. 5,22 Prozent gesteigert. Die Steigerung entspricht im Wesentlichen den Erhöhungen der Benützungsgebühren (3,31 Prozent) und der gestiegenen Anzahl der angeschlossenen Einwohner (2 Prozent).

Kanalanschlussgebühren

Die von der Gemeinde beschlossenen, verordneten und eingehobenen Anschlussgebühren entsprachen immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 170.550 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmung über Vorauszahlungen von Kanalanschlussgebühren analog zur Wassergebührenordnung.

Die Gebührenordnung sollte daher um diese Bestimmung ergänzt werden.

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage fällig. Analog zur Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren wurden auch die Kanalanschlussgebühren zeitverzögert vorgeschrieben.

Auf eine der Gebührenordnung entsprechende rechtzeitige Vorschreibung ist in Zukunft zu achten.

Bei Durchsicht jener Baumaßnahmen, die im AGWR noch den Baustatus „offen“ ausweisen, wurden insgesamt 5 Objekte erhoben, denen keine ergänzenden Kanalanschlussgebühren vorgeschrieben wurden.⁸ Angesichts der bereits vor längerer Zeit getätigten Baumaßnahmen⁹ wird eine Einhebung dieser Anschlussgebühren aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein und sind als verfallen zu beurteilen.

Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung die ergänzenden Kanalanschlussgebühren nach Entstehen des Abgabeanpruchs (Fertigstellung des Rohbaus) vorzuschreiben sind.

Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Um allfälligen Verjährungen durch verspätete oder fehlende Meldungen über die Vollendung der Rohbauarbeiten entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde die Gebührenordnung noch dahingehend ergänzen, dass bei unterbliebener Meldung der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Ausgaben

Die laufenden Betriebsausgaben haben sich im überprüften Zeitraum 2016 bis 2018 von rd. 231.900 Euro auf rd. 221.900 Euro um rd. 4 Prozent (oder rd. 10.000 Euro) reduziert. Der Grund dafür liegt in geringeren Zahlungen an Dienstleister und Verbände.

⁸ Objektnummern 0818965, 0818999, 0819166, 0819203, 0819372

⁹ Bewilligungsdatum 2006, 2008, 2009, 2014

An den Betriebsausgaben waren Zahlungen an Dienstleister und Verbände mit rd. 48 Prozent (oder durchschnittlich rd. 227.258 Euro) am höchsten beteiligt, gefolgt von Zahlungsverpflichtungen für Schuldendienste mit rd. 40 Prozent (oder rd. 91.300 Euro) sowie Instandhaltungsarbeiten mit durchschnittlich rd. 7,60 Prozent (oder rd. 17.254 Euro).

Zahlungen für Kläranlage

Im überprüften Zeitraum wurden durchschnittlich rd. 28.300 Euro für die Entsorgung der Abwässer entrichtet. Die Abwässer aus der Gemeinde werden in die Kläranlage Asten eingeleitet. Von einem Statistikbüro werden die Abrechnungen für alle angeschlossenen Gemeinden, denen auch die Landeshauptstadt Linz angehört, erstellt. Der auf die angeschlossenen Gemeinden entfallende Kostenanteil wird an Hand von Verrechnungseinheiten erhoben. Ein Teil der Abwässer der Gemeinde Kirchberg-Thening gelangt über diverse Transportleitungen in die Kläranlage, ein Teil der Abwässer wird über den Verbandskanal des Reinhaltverbandes Donautal in die Kläranlage transportiert. Lt. aktueller Abrechnung wurden auf die Gemeinde Kirchberg-Thening insgesamt 2.924 Verrechnungseinheiten umgelegt, die sich in 2.498 Einheiten aus Wohnsitzen und 426 Einheiten aus Betrieben aufteilen.

Abwassermenge

Auf Grund fehlender Zählergebnisse kann eine Aussage über die eingeleiteten Abwassermengen nicht getätigt werden. Die in den Gebührenkalkulationen angeführten Abwassermengen von zwischen 92.400 m³ und 94.800 m³ beruhen auf Kalkulationen, denen ein Verbrauch pro angeschlossener Person von 40 m³ zu Grunde gelegt wurde.

Bei einer Gegenüberstellung mit den Gebührenkalkulationen der Wasserversorgung ist ein annähernd gleicher Anschlussgrad festzustellen. Demzufolge können auch die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermengen den entsorgten Abwassermengen gegenübergestellt werden. Daraus ergibt sich, dass deutliche Mengendifferenzen bestehen:

	Gebührenkalkulation VA 2019
Bezogene Wassermenge	121.500 m ³
Entsorgte Abwassermenge	94.800 m ³
Differenz	-26.700 m ³

Da eine Berechnung des Ausgaben- bzw. Kostendeckungsgrads aus den eingehobenen Gebühren nur aus korrekten Angaben über entsorgte Abwassermengen möglich ist, sollte die Gemeinde den Berechnungsmodus für die Ermittlung der entsorgten Abwassermengen überarbeiten.

Schuldendienst

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum jährliche Schuldendienste, die sich von rd. 98.800 Euro im Jahr 2016 auf rd. 83.400 Euro im Jahr 2018 reduziert haben. Für die insgesamt 4 Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde nur für 1 Darlehen (Regelüberlaufbecken) eine Förderung in Form eines Schuldendienstersatzes. Bei den restlichen 3 Darlehen handelt es sich um 1 fix verzinste ehemaliges Wasserwirtschaftsfondsdarlehen und um 2 variabel verzinsten Kanalbaudarlehen.

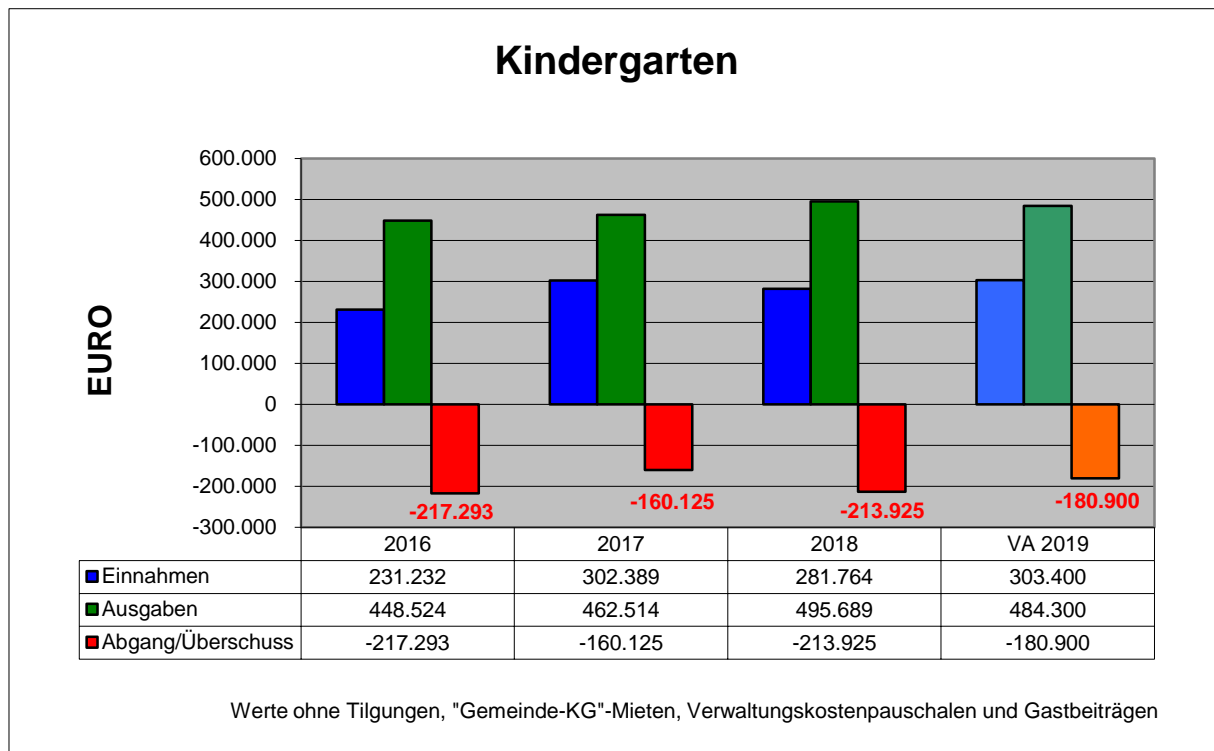
Mit dem Schuldendienstersatz für das geförderte Darlehen wurden rd. 42 Prozent des Schuldendienstes finanziert.

Im Rücklagennachweis ist eine Rücklage aus Schuldendienstersatzes in Höhe von rd. 9.900 Euro ausgewiesen. Diese resultiert daraus, dass die Gemeinde auf die Aufnahme eines geförderten Darlehens verzichtet hat, jedoch die Förderung in Form von Schuldendienstersatzes erhält. Diese Vorgehensweise wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz Land empfohlen, um eine zweckentsprechende Verwendung der Schuldendienstersatzes sicher zu stellen.

Da der Verzicht auf die Aufnahme eines Darlehens bedeutet, dass die Gemeinde diese Mittel aus Haushaltsmitteln aufgebracht hat, ist eine zweckentsprechende Verwendung der Schuldendienstsätze auch mit einer Verwendung in Form einer Bedeckung anderer Schuldendienste aus Kanalbaudarlehen gegeben.

Die in den Rücklagen verwahrten Schuldendienstsätze sowie die in den kommenden Jahren einlangenden Schuldendienstsätze sind für Sondertilgungen von Außenständen anderer Kanalbaudarlehen heranzuziehen.

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wurde bis zum Kindergartenjahr 2016/2017 3-gruppig geführt. Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 wurde eine zusätzliche 4. Kindergartengruppe eingerichtet. Im Kindergartenjahr 2018/2019 besuchten insgesamt rd. 83 Kinder den Kindergarten. 3 Gruppen wurden von durchschnittlich 23 Kindern besucht, die Integrationsgruppe mit 4 Integrationskindern wurde von durchschnittlich 15 Kindern besucht.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner jeden Jahres.

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat die Oö. Elternbeitragsverordnung beschlossen, womit der Besuch des Kindergartens ab 13:00 Uhr für alle Kinder kostenpflichtig ist. Es wurden ein Mindestbeitrag von 42 Euro und ein Höchstbeitrag von 110 Euro festgesetzt. Daraus erzielte die Gemeinde im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von rd. 17.000 Euro.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe auf:

	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	4	4	4
Kinderanzahl	72	85	83
Jahresabgang	217.293	160.125	213.925
Abgang je Kind	3.018	1.884	2.577
Abgang je Gruppe	54.323	40.031	53.481

Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum um zwischen rd. 2.700 Euro und rd. 17.500 Euro überschritten. Gründe dafür sind einerseits in den Personalkosten für die freigestellte Kindergartenleiterin, andererseits aber auch in den Öffnungszeiten zu suchen.

Die Gemeinde sollte die im Vergleich zu anderen Gemeinden großzügiger geregelten Tages- und Jahresöffnungszeiten auf deren Bedarf hinterfragen. Ein geringerer Betreuungsbedarf in den Sommermonaten könnte auch durch einen (kostenpflichtigen) gemeinsamen „Sommerkindergarten“ mit Nachbargemeinden abgedeckt werden.

Besuchfrequenz

An den Zwickeltagen wurde jeweils eine Bedarfserhebung durch die Kindergartenleiterin durchgeführt. Wie eine Einsicht in die Anwesenheitslisten 2019 der Kinder ergab, ging gleichzeitig mit Beginn der Schul-Sommerferien die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchten, deutlich zurück. Durchschnittlich waren täglich rd. 22 Kinder für den Kindergartenbesuch im August angemeldet, davon besuchten täglich lediglich durchschnittlich nur rd. 16 Kinder tatsächlich den Kindergarten. Probleme werden seitens der Kindergartenleiterin darin geortet, dass sich die Anzahl der Anmeldungen oftmals nicht mit dem tatsächlichen Besuch deckt. Da der Personaleinsatz nach den Anmeldungen vorgeplant werden muss, kann bei einem geringeren Besuch fallweise eine Überbesetzung stattfinden.

Eine Problemlösung zur Vermeidung unterschiedlicher Kinderbesuchszahlen nach Anmeldung und tatsächlichem Besuch wird darin gesehen, für solche Tage gleichzeitig mit einer Anmeldung eine Kautions einzulegen, die bei einem tatsächlichen Besuch rückerstattet wird, bei Fehlen des Kindes jedoch verfällt.

Da der Betrieb des Kindergartens jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Betriebsführung besonderes Augenmerk zu legen. Dazu ist es notwendig, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit der Bedarf den Aufwand rechtfertigt. Gerade erfahrungsgemäß besucherschwächeren Öffnungszeiten (Ferienzeiten, Randzeiten) ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken. Da bislang derartige Überprüfungen durch die Gemeindeverwaltung, aber auch durch politische Gremien, nicht sehr ausgeprägt waren, sind diese in Zukunft zu intensivieren.

Personaleinsatz

Im Kindergarten sind insgesamt 4 Pädagoginnen im Gruppendienst, eine Pädagogin als Stützkraft und eine Pädagogin als freigestellte Leiterin sowie 4 Kindergartenhelfer und Kindergartenhelferinnen und 1 Zivildienstler in der Kinderbetreuung tätig. Helferinnen und Zivildienstler sind neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch als Begleitpersonen beim Kindergartentransport tätig und nehmen diverse Aufräumarbeiten wahr.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2018/2019 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Danach verringert sich die Kinderbetreuung auf 1-2 Pädagoginnen am Nachmittag. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

Mehrstunden

Aus einer vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2018 geht hervor, dass eine Pädagogin über ein Guthaben von 240 Stunden verfügte. Diese Mehrstunden wurden größtenteils durch Vertretungen, Vorstellungsgespräche, Leitertätigkeiten, Ausflüge, Mehrarbeiten, Dienstbesprechungen, Festvorbereitungen, diverse Veranstaltungen, Seminare und Elternabende aufgebaut.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014) verwiesen. Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogischen Fachkräften zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Kindergärten 7 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Leiterinnen erhalten zusätzlich doppelt so viele Stunden, als die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gruppen hat.

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind. Die Gemeinde hat den zusätzlichen Erwerb von Mehrstunden auf dessen Zulässigkeit und Bedarf hin zu überprüfen.

Die Zeitguthaben von Kindergartenhelferinnen betragen zum Teil 68 Stunden. Hochgerechnet auf die Beschäftigungsausmaße resultieren daraus Guthaben zwischen 2 und 3 Wochen.

Mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen sollte grundsätzlich das Auslangen gefunden werden. Der Erwerb von Mehr- und Überstunden sollte vorher mit der Gemeinde abgestimmt werden, welche die Notwendigkeit und die Dauer von Tätigkeiten, die nicht in der Dienstzeit abgewickelt werden können, festzustellen und festzulegen hat.

Materialbeitrag

Im überprüften Zeitraum wurde ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 80 Euro pro Kind beschlossen. Daraus erzielte die Gemeinde Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 5.400 Euro. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden.

Verpflegung

Die Kindergartenkinder erhalten auf Wunsch eine Mittagsverpflegung, die von einem Catering-Unternehmen hergestellt und geliefert wird. Der Kostenbeitrag beträgt 4 Euro pro Portion. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2018 daraus Jahreseinnahmen von rd. 25.200 Euro, was einer jährlichen Portionsanzahl von rd. 6.300 Portionen entspricht. Diesen Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von rd. 27.600 Euro gegenüber, womit mit dem eingehobenen Kostenbeitrag nicht das Auslangen gefunden werden konnte und jede Portion mit rd. 39 Cent bezuschusst wurde.

Eine Erhöhung des Portionspreises für einen höheren Ausgabendeckungsgrads ist zu überprüfen.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Dieser Maximalbetrag wurde im überprüften Zeitraum immer ausbezahlt. Die Einnahmen aus dieser Landesförderung betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 156.400 Euro und rd. 208.300 Euro.

Des Weiteren wurden in den Jahren 2016 und 2017 seitens des Landes Oberösterreich Sonderförderungen in Höhe von insgesamt rd. 14.700 Euro gewährt.

Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch einen Kostenersatz gemäß § 35 Oö. KBBG zur Mitfinanzierung der Personalkosten einer Stützkraft. Die Maximalförderungen wurden im überprüften Zeitraum jährlich unterschritten:

	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Maximalförderung	21.628	21.783	23.724
erhalten	18.794	18.995	19.601
Differenz	-2.834	-2.789	-4.123

Mit diesem Landesbeitrag konnten durchschnittlich nur 86 Prozent der Personalausgaben der Stützkraft finanziert werden.

Gastbeiträge

Die Gemeinde entrichtete im überprüften Zeitraum jährliche Gastbeiträge zwischen rd. 2.500 Euro und rd. 4.700 Euro an andere Kindergartenbetreiber, wobei die monatlichen Beträge pro Kind zwischen 111 Euro und 275 Euro betragen.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährliche Gastbeiträge zwischen rd. 2.800 Euro und rd. 5.100 Euro für Kinder aus anderen Gemeinden, die den Kindergarten in Kirchberg-Thening besuchten. Die Gemeinde hob jährlich den Mindestbetrag ein.

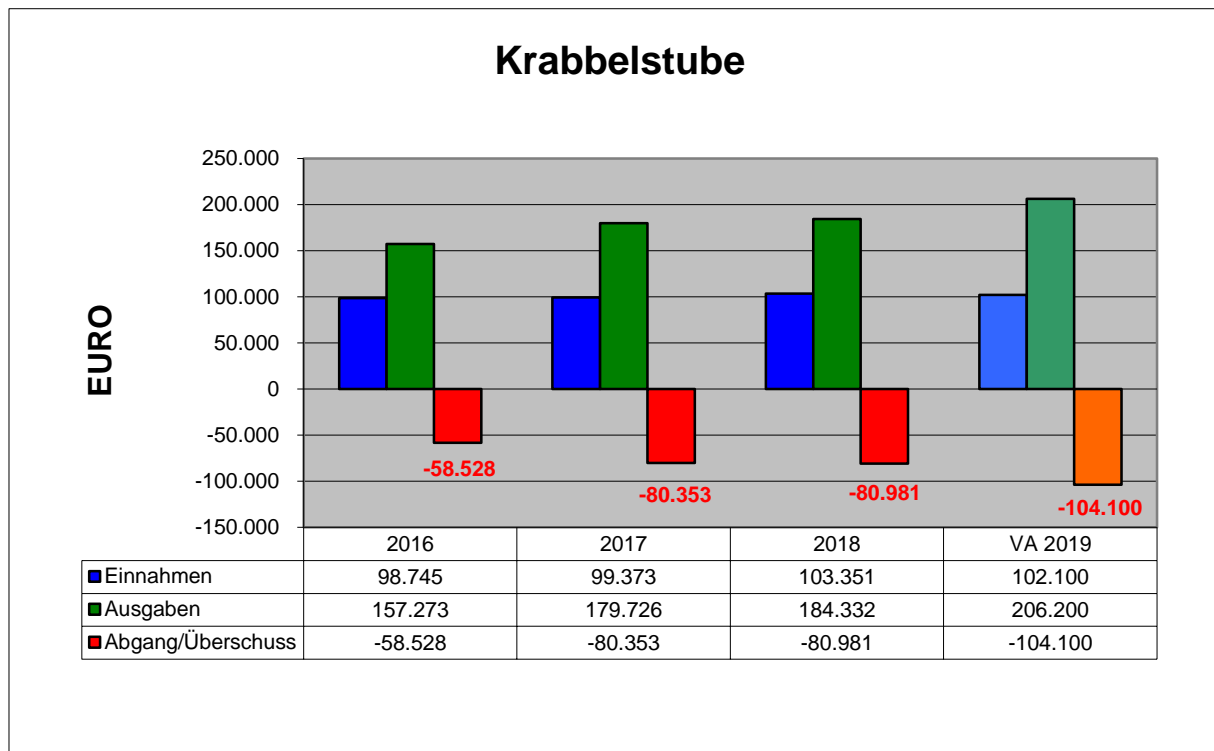
Kindergartentransport

Wie aus der aktuellen Kindergartentransportliste hervorgeht, nehmen rd. 13 Kinder den Kindergartentransport in der Früh und rd. 18 Kinder den Kindergartentransport zu Mittag in Anspruch. Die Kinder werden in 2 Bussen transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch eine Kindergartenhelferin sowie durch den Zivildienstler.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen durchschnittlichen jährlichen Abgang von rd. 7.800 Euro aus. Der Personalaufwand für den Kindergartentransport wurde mit jährlichen Ausgaben in Höhe von rd. 9.700 Euro errechnet.

Die Gemeinde hebt einen Transportkostenbeitrag für den Bustransport ein. Dieser beträgt für die Hin- und Rückfahrt 15 Euro (inkl. Ust) und für eine einfache Fahrt 7,50 Euro (inkl. USt). Damit konnten die Personalkosten für die Busbegleitung finanziert werden.

Krabbelstube



Die gemeindeeigene Krabbelstube wurde im überprüften Zeitpunkt 2-gruppig geführt. Die Krabbelstube ist wochentags täglich von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Der Krabbelstubenbetrieb beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner jeden Jahres. Bei weniger als 5 Kinder kann die Krabbelstube auch im Juli und August wochenweise geschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kind auf:

	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	20	21	24
Jahresabgang	58.528	80.353	80.981
Abgang je Kind	2.926	3.826	3.374
Abgang je Gruppe	29.264	40.177	40.491

Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten der Abgänge pro Krabbelstubengruppe wurden diese im Jahr 2017 und 2018 zwischen rd. 2.600 Euro und rd. 3.100 Euro überschritten.

Personal

Die Kinder wurden im Referenzzeitraum 2018/2019 von insgesamt 2 Kindergartenpädagoginnen und 3 Helferinnen betreut. Die Pädagoginnen sind mit einem Beschäftigungsausmaß von 32,25 und 39 Wochenstunden und die Helferinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von 9, 20,5 und 32,75 Wochenstunden (entspricht 1,67 PE) angestellt.

Besucherfrequenz

Wie eine Einsicht in die Anwesenheitslisten der Kinder ergab, ging gleichzeitig mit Anfang August die Anzahl der Kinder, welche die Krabbelstube besuchten von rd. 18 Kindern auf rd. 12 Kinder zurück.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten den höchstmöglichen Förderbetrag für 2 Gruppen um zwischen rd. 2.750 Euro und rd. 1.650 Euro.

	2016	2017	2018
Maximalbetrag	72.455	73.358	76.358
erhalten	72.455	70.610	74.708
Differenz	0	-2.749	-1.650

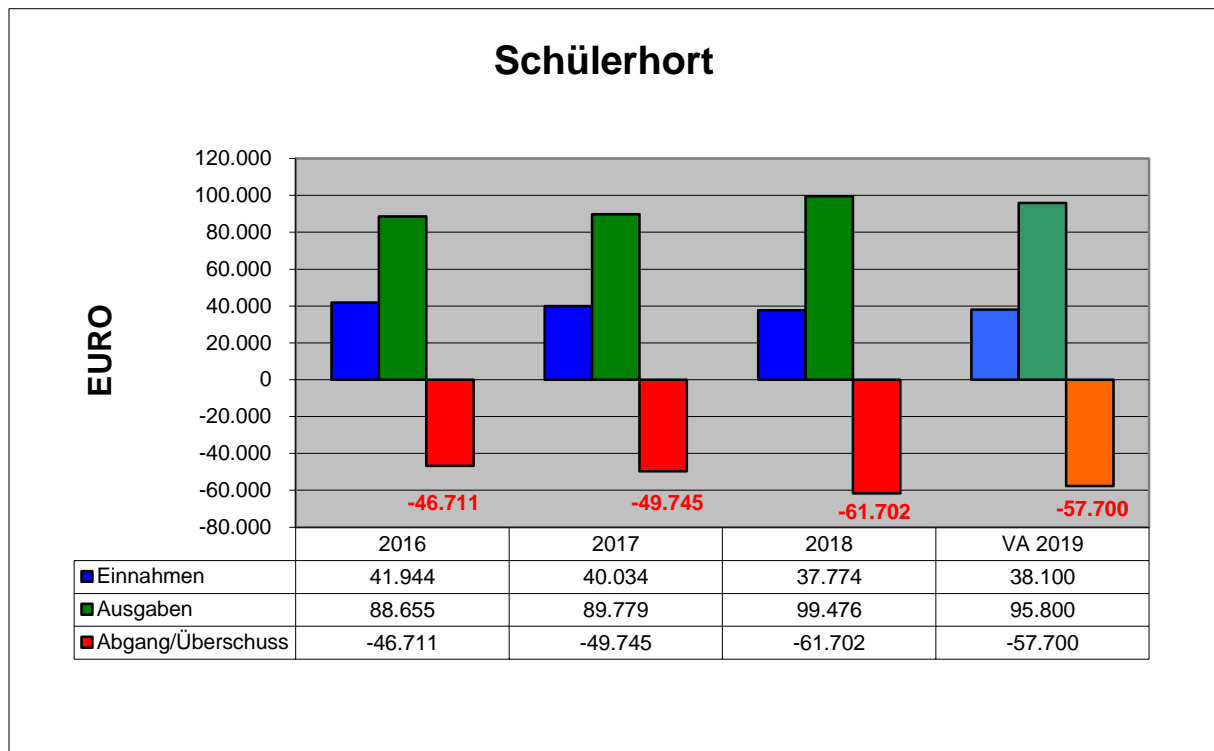
Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten immer an den Bedarf angepasst werden. Dabei ist auf den Besuch in Ferienzeiten und an Randzeiten besonderes Augenmerk zu legen.

Verpflegung

Die Kinder, die die Krabbelstube besuchen, erhalten auf Wunsch eine Mittagsverpflegung, die von einem Catering-Unternehmen hergestellt und geliefert wird. Der Kostenbeitrag beträgt 4 Euro pro Portion. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2018 daraus Jahreseinnahmen von rd. 7.650 Euro, was einer jährlichen Portionsanzahl von rd. 1.900 Portionen entspricht. Diesen Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von rd. 8.100 Euro gegenüber, womit mit dem eingehobenen Kostenbeitrag nicht das Auslangen gefunden werden konnte und jede Portion mit rd. 25 Cent bezuschusst wurde.

Eine Erhöhung des Portionspreises für einen höheren Ausgabendeckungsgrads ist zu überprüfen.

Schülerhort



Die Abgänge entsprachen in den Jahren 2016 bis 2017 den gemeindespezifischen Durchschnittswerten, im Jahr 2018 wurde dieser Durchschnittswert um rd. 8.800 Euro überschritten.

Die Einnahmen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 41.900 Euro auf rd. 37.800 Euro verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Einnahmen aus den Betriebskostenerlösen um rd. 1.600 Euro verringert haben (weniger Instandhaltungsarbeiten) und im Jahr 2016 aufgrund eines Glasbruches eine Versicherungssumme von rd. 2.600 Euro an die Gemeinde ausbezahlt wurde.

Der Schülerhort wird von einem Rechtsträger (Familienzentrum der OÖ Kinderfreunde) betrieben, für den die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 48.600 Euro und rd. 79.200 Euro verausgabte.

Der Hort wurde im überprüften Zeitraum 2-gruppig geführt. Eine Gruppe wird aufgrund eines Kindes mit Beeinträchtigung als Integrationsgruppe geführt. Im Schuljahr 2019/2020 wurde eine 3. Hortgruppe errichtet. Der Hort wurde im Schuljahr 2018/2019 von durchschnittlich rd. 52 Kindern besucht. Nach Schulschluss bis Ende Juli sank die Anzahl der Kinder auf 25.

Der Hort ist in Schulzeiten Montag bis Donnerstag von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten sind die täglichen Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Hort ist im August 4 Wochen geschlossen.

Die Tarife für den Besuch des Horts wurden in einer Tarifordnung festgesetzt. Der Mindestbeitrag ist mit 42 Euro und der Höchstbetrag mit 111 Euro (bis 25 Wochenstunden) im überprüften Zeitraum gleichgeblieben. In der Tarifordnung aus dem Jahr 2018 wurde ein Höchstbetrag von rd. 147 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme (über 25 Wochenstunden) festgelegt. Der Geschwisterabschlag blieb im überprüften Zeitraum mit 50 Prozent für das 2. Kind und 100 Prozent für jedes weitere Kind gleich. Des Weiteren gibt es

für den Besuch des Hortes an weniger als 5 Tagen pro Woche einen gesonderten Tarif. Für 3 Tage werden 70 Prozent und für 2 Tage werden 50 Prozent des 5-Tages Tarifs verrechnet.

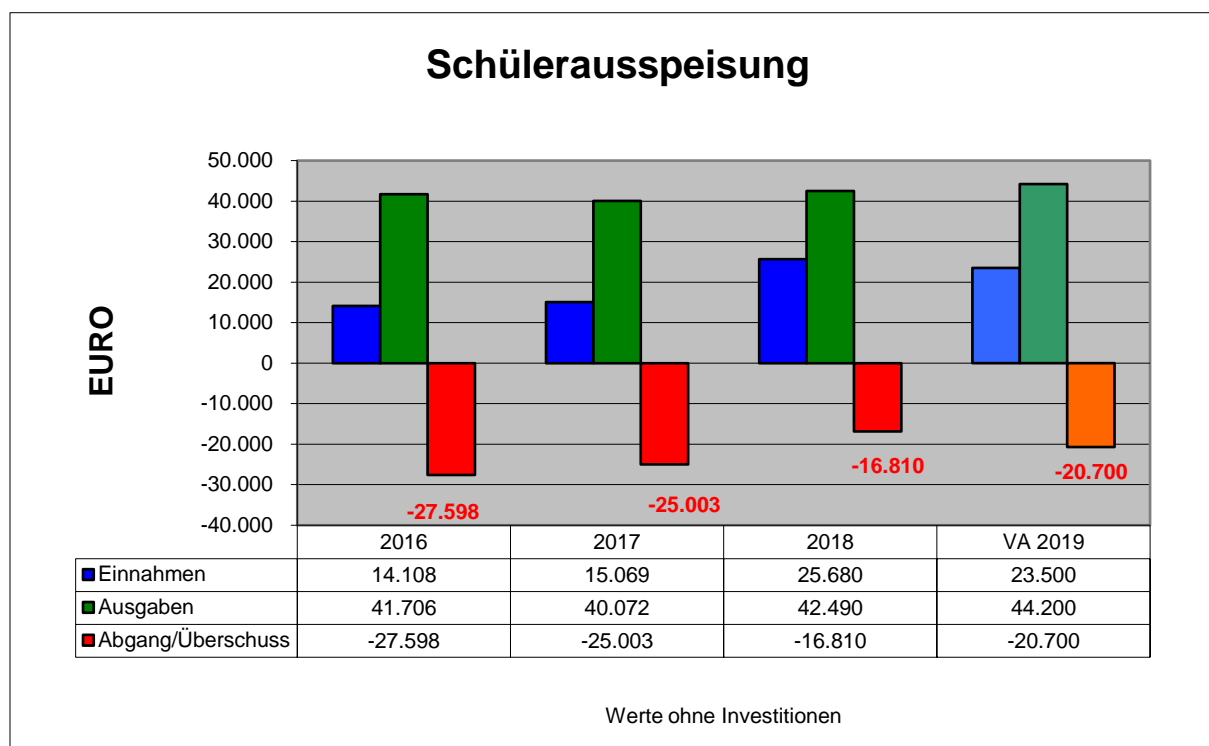
Im Hort sind 1,57 PE Pädagoginnen, 0,33 PE Stützkräfte und 0,80 PE Helferinnen eingesetzt. Gemäß § 11 Oö. KBBG beträgt der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe 1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte bzw. bei Integrationsgruppen erforderliche Stützkräfte.

Die Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Oö. KBBG von 25 Wochenstunden wurde während der Schulzeit nur geringfügig mit 25,25 Wochenstunden übererfüllt, in den Ferienzeiten ist die Überschreitung mit 49 Wochenstunden wesentlich höher.

Die Gemeinde sollte vom Hortbetreiber laufend Aufzeichnungen über den Besuch anfordern, der neben den monatsweisen Aufzeichnungen auch tageweise Aufzeichnungen mit Zeitangaben über die Verweildauer der Kinder zu enthalten hat.

Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen sind die Öffnungszeiten festzulegen, wobei sich die Gemeinde bei den Öffnungszeiten an den gesetzlich geregelten Mindestteilnahmezahlen von 10 Kindern orientieren sollte. (§ 7 Oö. KBBG). Auf die Besucheranzahl in den Randzeiten und in Ferienzeiten ist dabei besonderes Augenmerk zu legen.

Schülerausspeisung



Kinder der Volksschule erhalten eine Verpflegung im Rahmen der Schülerausspeisung. Das Essen wird von einer Gemeindebediensteten in der Volksschule zubereitet. Im überprüften Zeitraum wurde die Ausspeisung in den Monaten September bis Juli durchgeführt.

Der Betrieb musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf durchschnittlich rd. 23.100 Euro. Der Voranschlag 2019 geht von einem präliminierten Fehlbetrag in Höhe von 20.700 Euro aus.

Die ausgewiesenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten der Schülerausspeisung (Strom, Wärme, Versicherung etc.) nicht separat ausgewiesen werden und zu Lasten des Schulaufwands Ansatz „211 – Volksschule“ gehen. Eine Verwaltungskostentangente wird ebenfalls buchhalterisch nicht dargestellt.

Die anteiligen Betriebskosten (Strom, Wärme, Versicherung etc.) sind in Zukunft dem Betrieb der Schülerausspeisung zuzurechnen. Dies betrifft auch die Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Im Jahr 2016 wurden rd. 4.800 Portionen, im Jahr 2017 rd. 5.200 Portionen und im Jahr 2018 rd. 6.000 Portionen in der 11-monatigen Ausspeisung konsumiert.

Die Höhe der Essensbeiträge hat sich von 2,60 Euro (2016, 2017) auf 4 Euro (2018) erhöht. Für Lehrer und Erwachsene, die in der Ausspeisung teilnehmen, wurde der Essensbeitrag von 4,20 Euro (2016, 2017) auf 6 Euro (2018) erhöht. Der Zuschussbedarf der Gemeinde lag im Jahr 2018 je Portion bei 2 Euro. Unter Einrechnung der anteiligen Betriebskosten sowie einer Verwaltungskostentangente wird sich der Abgang entsprechend erhöhen.

Um den Ausgabendeckungsgrad zu erhöhen, sollte eine Reduktion des Beschäftigungsausmaßes der Köchin sowie eine Anpassung der Essensbeiträge überprüft werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindeorgane

Der Gemeinderat ist im überprüften Zeitraum zu 4 bis 6 Sitzungen, der Gemeindevorstand zu 5 bis 8 Sitzungen jährlich zusammengetreten.

Der Prüfungsausschuss hielt zwischen 4 und 6 Sitzungen jährlich ab, wobei das Mindesterfordernis gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 von 5 Sitzungen pro Jahr im Jahr 2016 nicht erfüllt wurde.

In Zukunft hat der Prüfungsausschuss neben der Rechnungsabschlussprüfung zu mindestens 4 Sitzungen zusammen zu treten.

Trotz einer umfangreichen Gebarung mit hohen Abgängen und zahlreichen Vorhaben war der außerordentliche Haushalt im überprüften Zeitraum nicht Prüfungsgegenstand bzw. geht eine Auseinandersetzung mit außerordentlichen Projekten nicht aus den Sitzungsprotokollen hervor.

Der Prüfungsausschuss sollte seine Prüfungstätigkeit in Bezug auf die korrekte Abwicklung außerordentlicher Projekte ausdehnen.

Protokollführung

Aus der Protokollführung aus den Sitzungen des Gemeindevorstands sind die gefassten Beschlüsse teilweise unzureichend dokumentiert worden. So fehlten zB in Personalangelegenheiten bei Änderungen von Beschäftigungsausmaßen oder der Gewährung von Jubiläumszuwendungen konkrete Zahlenangaben. Auftragsvergaben wurden ohne Konkretisierung der Vergabesumme unzureichend dokumentiert¹⁰, Gründe für den Nachlass von Wasserbezugsgebühren sowie deren Höhe nicht protokolliert¹¹ und sind auch die Gründe und die Höhe von Abschreibungen offener Forderungen¹² nicht aus der Protokollführung ersichtlich.

In Zukunft sind die Beschlussprotokolle im Sinne der §§ 57 Abs. 3 i.V.m. 55 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu führen.

Die Protokolle des Prüfungsausschusses wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und der Antrag auf Kenntnisnahme gestellt. Teilweise lässt auch hier die Protokollführung Optimierungsmöglichkeiten zu. Insbesondere die Niederschriften über Kassenprüfungen, die lediglich aus einem „Einzeiler“ bestehen, der die Richtigkeit und Vollzähligkeit des Gesamt-Ist-Bestandes bestätigt, ist zumindest um die Höhe des festgestellten Kassenbestandes und den Inhalt der Kassenprüfung zu ergänzen.

Die Protokolle sind zukünftig umfassender zu führen, dass daraus der Prüfungsumfang und das Ergebnis ersichtlich sind. Gemäß § 91 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen

¹⁰ Sitzungen vom 30.5.2016, 21.6.2016, 15.9.2016, 20.9.2016

¹¹ Sitzungen vom 14.9.2017, 29.11.2018

¹² Sitzung vom 8.3.2018

Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festgelegt hat, wurden immer eingehalten:

	2016	2017	2018
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	5.965	6.237	6.687
Höchstgrenze lt. VA	4.800	5.000	5.000
getätigte Ausgaben	4.768	4.981	4.986
Inanspruchnahme in % des VA	99	100	100
Verfüungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	11.930	12.473	13.373
Höchstgrenze lt. VA	6.500	7.000	7.000
getätigte Ausgaben	6.369	6.938	6.925
Inanspruchnahme in % des VA	98	99	99

Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass Ausgaben für Eröffnungsfeiern des Kindergarten- und Krabbelstubenneubaus (rd. 5.400 Euro) und des Ärzteentrums „Schauersfreiling“ (rd. 1.700 Euro) unter den betreffenden Vorhaben verrechnet wurden, obwohl diese Ausgaben richtigerweise den Verfügungsmitteln zuzuordnen gewesen wären.

In Zukunft ist auf eine korrekte Verbuchung zu achten.

Volksschule

Die Volksschule wird von 90 Schülern in 5 Klassen besucht.

Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 87.400 Euro und 107.200 Euro ab.¹³ Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutet dies einen Zuschussbetrag pro Schüler in Höhe von zwischen rd. 970 Euro und rd. 1.200 Euro.

Die laufenden Nettoausgaben beliefen sich durchschnittlich jährlich auf rd. 121.100 Euro. Rund 65 Prozent davon entfielen auf Personalkosten und rd. 10 Prozent auf Brennstoffe.

Turnsaal Volksschule

Der Turnsaal der Volksschule steht ortsansässigen Vereinen und der Volkshochschule nach dem Schulunterricht zu deren Verwendung zur Verfügung. Wie aus dem Belegungsplan aus dem Schuljahr 2019/2020 hervorgeht, wird der Turnsaal in der Volksschule an 37,5 Wochenstunden außerhalb der Schulzeit genutzt.

Für die Nutzung des Turnsaals von ortsansässigen Vereinen sowie Veranstaltungen der „Gesunden Gemeinde“ und der Volkshochschule hebt die Gemeinde keine Nutzungsentgelte ein.

Im Jahr 2017 wurden jedoch 550 Euro und im Jahr 2018 300 Euro Einnahmen aus der Vermietung des Turnsaals von einer Volksschule aus einer Nachbargemeinde und einer Privatperson eingehoben.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen höheren Personaleinsatz erfordert, aber auch einen höheren Betriebsaufwand verursacht, sind

¹³ Ausgabenseitig und einnahmenseitig sind Gastschulbeiträge nicht eingerechnet

unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen¹⁴ wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. von Kostenbeiträgen zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt.

Gemeindezentrum

Im Gemeindezentrum befinden sich neben dem Gemeindeamt auch noch ein Planungsbüro, ein Fraktionsbüro, ein Veranstaltungssaal, eine Bücherei, ein Gasthaus und eine Wohnung. Die Gemeinde erhält für das Büro des Zivilingenieurs, das Büro der Fraktion, die Wohnung und das Gasthaus monatliche Betriebskostensätze und Miet- sowie Pachteinnahmen.

Die Gesamteinnahmen haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 14.700 Euro erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Einnahmen aus der Vermietung um rd. 5.800 Euro und die Betriebskosten um rd. 8.300 Euro erhöht haben.

Die Miet- bzw. Pachteinnahmen teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

	2016	2017	2018
Planungsbüro	9.691	10.098	10.180
Gasthaus	4.628	1.200	8.400
Büro Fraktion	597	597	597
Wohnung	5.564	5.355	6.000
Gesamt	20.480	17.250	25.177

Das Fraktionsbüro und das Planungsbüro werden seit dem Jahr 1995 vermietet. Der Mietpreis pro Quadratmeter für das Fraktionsbüro betrug 2,70 Euro und für das Planungsbüro 5,70 Euro.

Der Pächter der im Gemeindezentrum situierten und rd. 360 m² großen Gastbetriebsräumlichkeiten entrichtete im 1. Jahr (2017) keine Pacht, sondern nur ein monatliches pauschales Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum (Mehrzweckraum, Veranstaltungssaal) in Höhe von 100 Euro. In den beiden Folgejahren wurde ein monatlicher Pachtzins in Höhe von 600 Euro entrichtet, das pauschale Nutzungsentgelt wurde im Jahr 2019 auf 200 Euro angehoben. Umgelegt auf die verpachtete Fläche errechnet sich ein m²-Satz von nur 1,67 Euro.

In Hinblick auf die von der Gemeinde vor der Verpachtung aufwändig durchgeführten und kostenintensiven Instandsetzungsmaßnahmen des Pachtgegenstands inklusive der Anschaffung neuer Geräte im Gastbetriebsbereich steht die Pacht in keiner Relation zum Pachtobjekt. Die geringe Pacht, insbesondere der Verzicht auf die Pacht im Jahr 2017, ist damit als indirekte Wirtschaftsförderung zu klassifizieren.

Da mit der derzeitigen Pacht kein adäquates Verhältnis zwischen der Pachthöhe und dem Pachtgegenstand eingetreten ist, sollte die Gemeinde jedenfalls die Pacht erhöhen. In die Bemessung der Pachthöhe sollten neben den Räumlichkeiten auch die Gerätschaften, die für den Betrieb des Gastbetriebs zur Verfügung gestellt werden, einbezogen werden.

Eine weitere Vergünstigung wird darin gesehen, dass im Pachtvertrag vereinbart wurde, dass sich der Pächter an Instandhaltungskosten nur bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Rechnung, höchstens jedoch bis zu 3.600 Euro jährlich zu beteiligen hat.

¹⁴ IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017

Instandhaltungskosten sind in Zukunft nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend der verpachteten Fläche umzulegen.

Ergänzend ist noch anzuführen, dass im Pachtvertrag nicht zwischen der Pacht und dem pauschalen Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum unterschieden wurde, sondern dieses pauschale Entgelt darin als Pacht definiert wurde.

Um allfällige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte dieser Punkt des Vertrags abgeändert und richtig gestellt werden.

Für die Wohnung im Gemeindezentrum wurde im Jahr 2017 ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietpreis pro Quadratmeter betrug 4,70 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz gelten, die ab 1. April 2019 für Oberösterreich 6,29 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. In Zukunft hat sich die Gemeinde daher an den Richtsätzen zu orientieren.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2018 Betriebskostenersätze in Höhe von rd. 14.500 Euro die sich wie folgt aufteilen:

Planungsbüro	2.826
Gasthaus	10.151
Büro Fraktion	434
Wohnung	1.081
Gesamt	14.492

In den Betriebskostenabrechnungen sind Instandhaltungen, Überprüfungen, eine Verwaltungskostenpauschale sowie Arbeitseinsätze des Bauhofverbands und des Gemeindepersonals und die Haushaltsversicherung mit eingerechnet. Die Betriebskosten werden nach Quadratmetern bemessen.

Ausgaben

Die Ausgaben haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 56.500 Euro auf rd. 64.000 um rd. 7.500 Euro erhöht. Dies ist auf Steigerungen der Instandhaltungsarbeiten, Wärme- und Stromkosten zurückzuführen.

Die höchsten Ausgaben im Jahr 2018 entfielen mit rd. 20.900 Euro auf Personalkostenersätze des Bauhofverbands, mit rd. 11.800 Euro auf Instandhaltungsarbeiten und mit rd. 9.200 Euro auf Heiz- und Brennstoffe.

Veranstaltungs- und Mehrzweckräumlichkeiten

Im Gemeindezentrum befinden sich ein Veranstaltungssaal mit Bühne, ein Foyer, ein Sitzungssaal sowie ein Mehrzweckraum, welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Nutzung des Veranstaltungssaals und der Mehrzweckräumlichkeiten erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährliche Nutzungsentgelte zwischen rd. 1.800 Euro und rd. 2.900 Euro. Die geringen Einnahmen sind darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde für Veranstaltungen der Volkshochschule und der „Gesunden Gemeinde“ keine Nutzungsentgelte einhebt.

Für die Benützung des Veranstaltungssaals wurde im Gemeinderat am 16. Dezember 2008 eine Tarifordnung beschlossen.

In dieser Tarifordnung sind 4 verschiedene Tarife für die Benützung des Veranstaltungssaals bis 10 Stunden festgelegt:

- Normaltarif: 360 Euro
- Veranstaltungen mit Eintritt oder freiwilliger Spende ortsansässiger Vereine: 150 Euro
- Versammlungen ortsansässiger Vereine, Kultur u. Gemeindeveranstaltungen: 75 Euro
- Hochzeiten: 300 Euro

Für die Benützung des Foyers, des Sitzungssaals und des Mehrzweckraums werden bis zu 5 Stunden Tarife in Höhe von zwischen 22 Euro und 65 Euro eingehoben und darüber hinaus Tarife in Höhe von zwischen 33 Euro und 96 Euro eingehoben.

Weiters ist in der Tarifordnung festgelegt, dass die Benützer der Räumlichkeiten die Räume besenrein verlassen müssen und die Betriebskosten in den Tarifen inkludiert sind.

Im Hinblick auf die bereits vor 10 Jahren festgesetzten Tarife sind diese im Rahmen der Erlassung einer Tarifordnung zu erhöhen. Da trotz der besenreinen Reinigung die Nutzung der Räumlichkeiten gerade im Bereich der Reinigung einen höheren Personaleinsatz erfordert, aber auch einen höheren Betriebsaufwand verursacht, sind unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen¹⁵ wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist die Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. Kostenbeitrages zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt.

Bücherei

Die Bücherei ist jeden Montag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und jeden Donnerstag von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Für die Bücherei ist eine Gemeindebedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 27,5 Prozent beschäftigt.

Tarife

Bücher, Zeitschriften, Spiele, Kassetten, CDs, Hörbücher und DVDs werden für eine Verleihgebühr von zwischen 0,40 Euro und 2 Euro für 2 Wochen verliehen. Nachgebühren für je 2 Wochen werden in einer Höhe von zwischen rd. 0,40 Euro und 2 Euro verlangt.

Des Weiteren gibt es auch eine Jahreskarte für Kinder (7 Euro), für Erwachsene (15 Euro) und für Familien (22 Euro).

Die Bücherei befindet sich im Gemeindezentrum. Der Büchereibetrieb musste jährlich mit durchschnittlich rd. 14.600 Euro bezuschusst werden.

Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich durchschnittlich zu 45 Prozent aus den Verleihentgelten, zu rd. 17 Prozent aus „Sonstigen Einnahmen“ und zu rd. 38 Prozent aus Landeszuschüssen zusammen und bedeckten damit durchschnittlich rd. 29 Prozent der Ausgaben.

Ausgaben

Die höchsten Ausgaben im Jahr 2018 entfielen mit rd. 13.000 Euro auf Personalkosten und Ausgaben in Höhe von rd. 4.700 Euro für den Ankauf von Druckwerken.

Die Höhe der Verleihtarife sollte so festgesetzt werden, dass die Gemeinde mit einer jährlichen Bezuschussung von maximal 10.000 Euro das Auslangen findet.

¹⁵ IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017

Kulturveranstaltungen

	2016	2017	2018
Einnahmen	1.914	2.791	1.568
Ausgaben	5.523	7.429	8.134
Fehlbetrag	-3.609	-4.638	-6.566

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 5.500 Euro und rd. 8.100 Euro für diverse Kulturveranstaltungen, Plakate, Flyer und Kalender ausgegeben wurden. Die Erhöhung der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 erstmals ein Veranstaltungskalender erstellt wurde (Ausgaben rd. 1.000 Euro) und sich die Ausgaben für den Weihnachtsfilm und des Sommerkinos um rd. 1.800 Euro erhöht haben. Der Kulturausschuss legt je Veranstaltung einen Eintrittspreis fest. Die Ausgaben konnten durch Eintrittspreise nur zu rd. 30 Prozent bedeckt werden.

Die Gemeinde sollte in Zukunft bei derartigen Veranstaltungen höhere Kostenbeiträge von Teilnehmern einheben, um einen höheren Anteil der Ausgaben bedecken zu können bzw. sich um ein dementsprechendes Sponsoring bemühen.

Sportplätze

Im Gemeindegebiet gibt es einen Tennis- und einen Sportplatz. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin dieser Gründe ist, sind jährliche Pachtzahlungen in Höhe von durchschnittlich rd. 5.700 Euro an die Grundstückseigentümer zu leisten. Diesen Ausgaben stehen jedoch Einnahmen in Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 7.500 Euro vom jeweiligen Dachverband gegenüber.

Die Gemeinde verausgabte für die Instandhaltungen (Überprüfung Spielplätze, Sandkistenreinigung etc.), Versicherungen, Pachtzinse, öffentliche Abgaben und Personalkostensätze des Bauhofverbands jährlich durchschnittlich rd. 26.000 Euro. Die höchsten Ausgaben entfielen im Jahr 2018 mit rd. 7.900 Euro auf Instandhaltungsarbeiten des Beach-Volleyballplatzes und Reinigungen der Sandkisten sowie mit rd. 5.900 auf den Pachtzins.

Des weiteren verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 14.200 Euro an Subventionen für die Sportvereine.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 45.600 Euro (2016) auf rd. 39.200 Euro (2018) verringert. Die höchsten Stromkosten im Jahr 2018 entfielen mit rd. 10.400 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung, rd. 6.700 Euro auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, rd. 6.100 Euro auf das Gemeindezentrum, rd. 4.200 Euro auf den Betrieb der Volksschule und rd. 4.100 auf die Feuerwehren.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen aktuelle Stromlieferverträge vom Juni 2010 inkl. Zusatzvereinbarung vom September 2018 vor. In der Zusatzvereinbarung wurde vereinbart, dass auf die im Energieliefervertrag vom Juni 2010 angegebenen Preise ein Rabatt von 38,5 Prozent gewährt wird.

Der Energiepreis lag im Jahr 2018 bei 4,96 Cent pro kWh.

Die Gemeinde sollte mit dem bisherigen Stromanbieter Preisverhandlungen führen und gegebenenfalls den Anbieter wechseln. Entsprechende Preisvergleiche sind hinkünftig zumindest in dreijährigen Intervallen vorzunehmen.

Erdgas

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung von insgesamt 9 Gemeindeobjekten jährlich durchschnittlich rd. 38.500 Euro.

Die höchsten Heizaufwände im Jahr 2018 entfielen mit rd. 28 Prozent (rd. 10.400 Euro) auf das den Betrieb der Volksschule, mit rd. 25 Prozent (rd. 9.200 Euro) auf das Gemeindezentrum, mit rd. 13 Prozent (rd. 4.800 Euro) auf die Freiwilligen Feuerwehren und mit rd. 10 Prozent (3.800 Euro) auf den Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen Gasverträge vom Mai 2010 vor. Der Energiepreis lag im Jahr 2018 bei durchschnittlich rd. 3,02 Cent pro kWh. Ein während der Prüfung mit den Werten der letzten Abrechnungsperiode durchgeführter Onlinepreisvergleich lässt hier Einsparungspotential erkennen.

Die Gemeinde sollte mit dem bisherigen Gasanbieter Preisverhandlungen führen und gegebenenfalls den Anbieter wechseln. Entsprechende Preisvergleiche sind hinkünftig zumindest in dreijährigen Intervallen vorzunehmen.

Versicherungen

Für Versicherungsprämien verausgabte die Gemeinde jährlich durchschnittlich rd. 16.400 Euro. Die höchsten Prämien im Jahr 2018 entfielen dabei auf Versicherungen

- des Gemeindezentrums inkl. Gemeindeamt (rd. 41 Prozent oder rd. 6.900 Euro),
- der Freiwilligen Feuerwehr (rd. 24 Prozent oder rd. 4.000 Euro) und
- der Volksschule (rd. 10 Prozent oder rd. 1.700 Euro).

Die Versicherungen wurden im Jahr 2015 von einem Versicherungsmakler überprüft. Die jährlichen Versicherungsprämien (2014: rd. 16.600 Euro; 2018: rd. 16.700 Euro) haben sich nach der Versicherungsanalyse nicht verringert, jedoch wurden die Versicherungssummen erhöht.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt wies während des gesamten überprüften Zeitraums ein massives Finanzierungsproblem aus, da alle Jahre mit hohen Fehlbeträgen abschlossen.

Zu bemängeln ist, dass die Gemeinde mehrere teilweise kostenintensive Projekte gleichzeitig begonnen hat, denen keine gesicherte Gegenfinanzierung gegenüberstand und vom Gemeinderat beschlossene Finanzierungspläne nicht erfüllt werden konnten. Außerdem wurden Kostenrahmen von Finanzierungsplänen teilweise deutlich überschritten und wurde verabsäumt, vor Auftragsvergaben die zuständigen Gemeindeorgane zu befragen und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Im überprüften Zeitraum wurden zwischen 15 und 20 Projekte gleichzeitig realisiert.

Ziel der Gemeinde muss es sein, in den nächsten Jahren ihr Hauptaugenmerk auf die Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge zu legen. Dies muss sich auch in der mittelfristigen Finanzplanung niederschlagen, die in den nächsten Jahren dadurch nur Investitionen in einem geringen Ausmaß ermöglichen wird. Rücklagenmittel sind zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen heranzuziehen.

Die Kostenrahmen von Finanzierungsplänen sind in Zukunft einzuhalten bzw. sind Kostenüberschreitungen nur bei einer gesicherten Gegenfinanzierung und einer vorherigen Beschlussfassung durch die zuständigen Gemeindegremien möglich.

Außerdem kam es während des gesamten überprüften Zeitraums zu teilweise massiven ausgabenseitigen Kreditüberschreitungen (ohne Vorjahresabwicklungen), die u.a. auch durch eine unzureichende Veranschlagung und die fehlende Erstellung von Nachtragsvoranschlägen hervorgerufen wurden:

	2016	2017	2018
Kreditüberschreitungen Ausgaben	323.455	1.279.873	139.480

Gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Entwurf eines Nachtragsvoranschlages vorzulegen, wenn sich zeigt, dass die Gebarung mit einem Fehlbetrag abschließen wird und hat zur Bedeckung und Herstellung des Haushaltsausgleichs die erforderlichen Anträge zu stellen.

Gemäß § 15 Oö. GemHKRO bedürfen Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Zu kritisieren ist, dass die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 58 Oö. GemHKRO nicht beachtet wurden, wonach die Abwicklung von Soll-Überschüssen und Soll-Abgängen aus Vorjahren spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Jahres zu veranschlagen bzw. darzustellen sind. Damit fehlten dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Voranschläge wesentliche Informationen bezüglich des tatsächlichen Ergebnisses im außerordentlichen Haushalt.

Die Gemeinde hat zukünftig die gesetzlichen Bestimmungen ausnahmslos zu beachten. Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags gegeben sind, ist ein solcher zeitgerecht zu erstellen.

Die Fehlbeträge wurden über Rücklagenmittel, die als innere Finanzierung verwendet wurden, über Einnahmen- bzw. Ausgabenreste aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie über den Kassenkredit finanziert:

	2016	2017	2018
Fehlbetrag - Soll	1.221.902	1.684.361	1.769.736
Fehlbetrag - Ist	1.141.097	1.563.028	1.386.831
finanziert durch			
Rücklagen	1.009.235	759.070	814.261
Überschüsse oH	0	3.815	11.854
Verwahrgeldreste	55.719	96.700	87.465
Vorschussreste	0	328.420	361.760
Kassenkredit	76.143	375.024	111.191

Auf die unzulässige Verwendung des Kassenkredits zur mehrjährigen Verwendung zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen wurde bereits unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung/Kassenkredit“ hingewiesen und wird auf die darin getätigten Feststellungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung verwiesen.

Die Finanzierung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt (ausgenommen betriebliche Einrichtungen) erfolgte zu

- rd. 58 Prozent aus Fördermitteln (40 Prozent Bedarfszuweisungsmitteln, 18 Prozent Landeszuschüsse),
- rd. 28 Prozent aus Interessentenbeiträgen,
- rd. 12 Prozent aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts und
- rd. 2 Prozent aus sonstigen Einnahmen.

Die Finanzierung der Kanal- und Wasserbauten erfolgte zu

- rd. 67 Prozent aus Interessentenbeiträgen,
- rd. 20 Prozent aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts,
- rd. 12 Prozent aus Bundeszuschüssen und
- rd. 1 Prozent aus sonstigen Einnahmen.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 66 Prozent, was die Einbringung der restlichen 34 Prozent aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Nachweisung über die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds notwendig.

Der Abgang im außerordentlichen Haushalt setzte sich Ende des Jahres 2018 folgendermaßen zusammen:

Abgang	2018	
	Soll	Ist
KiGa Krabbelstube	-729.896	-620.326
Straßenbau 2016-2018	-150.802	-60.095
BBG Niederfeld	-456.681	-422.414
Verkehrsberuhigung Thening	-4.333	-4.333
Straßenbau 2014-2015	-188.192	-188.192
Thening Ost Jungmeier	-3.599	-3.599
RWK Thening Nord Mitterlehner	-138.521	-87.210
Thening Süd West Compact	-7.065	-7.065
Schauersfreiling Ärztezentrum	-71.703	-21.052
Thening Nord Guldastraße	-2.643	-2.643

Kirchberg Wartberg Süd	107.628	108.591
Sanierung Großharterstraße	0	13.334
GW Hacklschuster	-71.330	-44.121
Nahmobilität	-4.258	-4.258
Thürnau Nord West	-5.562	-5.562
WVA 2018	0	4.892
ABA Leitungskataster	-78.503	-78.503
Kirchberg Nord Donautalweg/Bahnweg	-2.786	-2.786
Kommunales Investitionsprogramm	38.511	38.511
Gesamt	-1.769.736	-1.386.831

Feststellungen zu den einzelnen Vorhaben:

Feuerwehrwesen

Sanierung Feuerwehrzeughaus Axberg

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für die Sanierung des Feuerwehrzeughauses Axberg gestellt. In einer hochbautechnischen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wurde die Notwendigkeit einer Neueindeckung bestätigt. In der Folge erhielt die Gemeinde im Jahr 2015 eine Finanzierungszusage der Aufsichtsbehörde über die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von zuerst 69.000 Euro, die im Jahr 2016 auf 105.000 Euro erhöht wurde. In dieser Finanzierung war auch der Einbau neuer Falttore enthalten.

In Zuge dieser Sanierung wurden umfangreiche Zusatzmaßnahmen in Form eines Zubaus, dem Ausbau von Dachbodenräumlichkeiten, der Schaffung von Jugendräumlichkeiten und einer Kommandozentrale getätigt und Funkausrüstungen angeschafft.

Eine von der Gemeinde vorgelegte Gesamtaufstellung der Ausgaben weist Gesamtausgaben von rd. 487.100 Euro aus, die sich in Eigenleistungen der Feuerwehr (rd. 199.000 Euro) und Bezahlungen an Firmen (rd. 288.100 Euro) zusammensetzten. Die Eigenleistungen der Feuerwehr resultieren zum Großteil aus verrechneten Arbeitsstunden¹⁶ (rd. 130.754 Euro), Planungs-, Bauleitungs- und Nebenkosten durch die Feuerwehr, die sie nach den Stundensätzen der Honorarrechnung für Architekten (HOA¹⁷) berechnet hat (rd. 42.600 Euro) und diversen Bezahlungen von Rechnungen (rd. 25.600 Euro).

Im Rechnungsabschluss der Gemeinde sind Gesamtausgaben in Höhe von rd. 278.300 Euro ausgewiesen. Dieser wurde über Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts (173.300 Euro) und die angeführten Bedarfszuweisungsmittel (105.000 Euro) finanziert. Damit hat die Gemeinde defacto fast alle Rechnungen von Fremdfirmen bezahlt.

Kritisiert muss bei Abwicklung dieses Vorhabens werden, dass die Gemeinde trotz hoher Fehlbeträge bei anderen Vorhaben des außerordentlichen Haushalts eine hohe Kostenbeteiligung an einem Projekt übernahm, dessen Umfang und Notwendigkeit zu hinterfragen ist, da auch seitens der Aufsichtsbehörde und des Landesfeuerwehrkommandos keine Förderungen gewährt wurden. Außerdem wurde das Projekt sehr autonom von der Feuerwehr abgewickelt (teilweise Auftragsvergaben) und war auch die laufende Begleitung und Kostenverfolgung des Projektes durch die Gemeinde gering. Dies dokumentiert ua. der Rechnungsabschluss des Jahres 2016, in dem mangels Budgetierung von Ausgaben eine Kreditüberschreitung von rd. 101.500 Euro erfolgte.

¹⁶ insgesamt 7.985 Stunden, davon 1996 Facharbeiterstunden a 32,50 Euro und 5.989 Hilfsstunden a 11 Euro

¹⁷ in der Aufstellung fälschlicherweise als „GOA“ angeführt

Ankauf Feuerwehrfahrzeug TLF-B 2000

Die Aufsichtsbehörde hat auf Grundlage der vom Landesfeuerwehrkommando bekannt gegebenen Normkosten für den Ankauf dieses Feuerwehrfahrzeuges einen Finanzierungsplan mit einem Kostenrahmen in Höhe von 289.100 Euro übermittelt. Aus Rücklagenmitteln sollte die Gemeinde einen Eigenanteil in Höhe von 101.185 Euro einbringen. In gegenständlicher Erledigung der Aufsichtsbehörde wird darauf verwiesen, dass Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über diese Normkosten hinausgehen, aus Eigenmitteln der Feuerwehr zu bedecken sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde beschlossen. Der darin angeführte Anschaffungspreis wurde über die Bundesbeschaffungsgesellschaft angeboten. In derselben Sitzung wurden die Kosten für die Pflichtbeladung mit 60.500 Euro und jene für die Zusatzausrüstung mit 105.810 Euro beziffert. Somit errechnete sich eine Gesamtsumme in Höhe von rd. 455.400 Euro. Der Gemeinderat beschloss in der Folge, sich an den Kosten der Mehrausstattung mit 68.800 Euro zu beteiligen.

Lt. einer Kostenaufstellung verursachte der Ankauf des Fahrzeugs schlussendlich einen finanziellen Aufwand in Höhe von rd. 368.110 Euro, der damit die Normkosten um rd. 120.990 Euro überstieg. Mit ihrem Kostenbeitrag zur Mehrausstattung finanzierte die Gemeinde rd. 57 Prozent.

Inwieweit der Bedarf an dieser Zusatzausstattung tatsächlich gegeben war oder inwieweit dieser durch die 2. Feuerwehr im Gemeindegebiet nicht ohnehin abgedeckt gewesen wäre, kann nicht beurteilt, muss in diesem Zusammenhang jedoch hinterfragt werden. Jedenfalls wurden die in der aufsichtsbehördlichen Erledigung getätigten Hinweise bezüglich einer Finanzierung der Zusatzausstattung aus Feuerwehrmitteln nicht beachtet.

Es wird angemerkt, dass sowohl für die Finanzierung der Normkosten des Fahrzeugs als auch zur Finanzierung der Zusatzausstattung Mittel aus der allgemeinen Investitionsrücklage herangezogen werden mussten und diese Entnahme zu Lasten der Ausfinanzierung anderer Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt ging.

Die Gemeinde hat in Zukunft den Hinweisen der Aufsichtsbehörde mehr Beachtung zu schenken und nur jene Ausgaben zu tätigen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

Neubau Kindergarten und Krabbelstube

Die Gemeinde erhielt einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan, der einen Kostenrahmen in Höhe der maximalen Förderung eines sechsgruppigen Kindergartens in Höhe von 2.043.000 Euro umfasste. Die Finanzierung sollte zu je einem Drittel (je 681.000 Euro) aus Bedarfszuweisungsmitteln, Landeszuschüssen und Gemeindeanteilen finanziert werden. Diese Finanzierung wurde auch vom Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen.

Die Errichtungskosten beliefen sich lt. Endabrechnung auf rd. 2.099.000 Euro, das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2018 weist Gesamtausgaben in Höhe von rd. 2.141.900 Euro aus. Die Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

Honorare	201.409
Bauwerkskosten (inkl. Einrichtung und Außenanlagen)	1.735.787
Generalunternehmeraufschlag (5,5 % der Bauwerkskosten)	95.208
Anschlussgebühren Kanal und Wasser	46.741
Finanzierungskosten	65.180
Personalkostenvergütungen	14.326
Eröffnungsfeier	5.407
Grundstücksablöse	4.929
Bepflanzung	8.631

Geräte (PC, Kopierer, Spielzeugwaschmaschine)	9.774
Akkubox, Sessel	1.502
Skontoerträge	-50.994
Sonst. Ausgaben	3.996
Gesamt	2.141.896

Finanzierungskosten

Der Generalübernehmer finanzierte die Ausgaben über ein Baukonto vor. Gemäß Zinsvereinbarung mit dem Kreditinstitut verfügte dieses Baukonto über einen Rahmen von 2 Mio. Euro bei einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) mit einem Zuschlag von 1 Prozent bzw. einem Mindestzinssatz von 1,25 Prozent. Der Generalübernehmer hat die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde bei einer Ausschreibung des Darlehens möglicherweise bessere Zinskonditionen erlangen kann und deswegen eine Überprüfung vorgeschlagen. Diese ist jedoch nicht erfolgt.

Aus der Abwicklung der Ausgaben über das Baukonto sind seit dem Jahr 2013 bis zum 30. Juli 2019 Finanzierungskosten in Höhe von insgesamt rd. 71.535 Euro angefallen. Ende des Jahres 2018 war die Gemeinde mit der Bezahlung dieser Finanzierungskosten mit rd. 32.236 Euro im Rückstand, der sich Ende des Jahres 2019 durch die Fälligkeit zweier weiterer Finanzierungskosten in Höhe von insgesamt rd. 13.102 Euro auf insgesamt rd. 45.338 Euro erhöhen wird.

Da jede verzögerte Zahlung wiederum höhere Zinsaufwendungen nach sich zieht, hat die Gemeinde umgehend die vorgeschriebenen Finanzierungskosten abzustatten.

Personalkostenvergütungen

Im Rahmen der Übersiedlung wurden im Jahr 2014 von Gemeindebediensteten insgesamt 360 Stunden an Arbeitsleistung erbracht, woraus die Gemeinde anhand der Stundensätze der einzelnen Bediensteten einen finanziellen Aufwand in Höhe von rd. 8.542 Euro errechnete. Außerdem wurden im Rahmen der Eröffnungsfeier 128,5 Stunden an Arbeitsleistungen erbracht, die sich in Personalausgaben in Höhe von rd. 5.784 Euro widerspiegeln.

Mit Einrechnung diverser sonstiger Ausgaben für die Eröffnung sind die Gesamtausgaben für Feierlichkeiten mit rd. 11.200 Euro zu beziffern, die damit als hoch zu bezeichnen und auch nicht im Einklang mit den hohen Außenständen bei der Finanzierung stehen.

Finanzierung

Da die Gemeinde bis Ende des Jahres 2018 erst 50.000 Euro an Eigenmitteln eingebracht hat und es zu einer Ausgabenüberschreitung gegenüber dem Finanzierungsplan gekommen ist, haftete Ende des Jahres 2018 ein Soll-Fehlbetrag in Höhe von rd. 730.000 Euro bzw. ein Ist-Fehlbetrag in Höhe von rd. 620.000 Euro aus.

Bereits im Jahr 2016 hat der Gemeinderat die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Fehlbetrags angedacht, die im Jahr 2018 neuerlich als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung aufgenommen wurde. Der Tagesordnungspunkt wurde allerdings wieder von der Tagesordnung abgesetzt. Gründe dafür sind aus dem Sitzungsprotokoll nicht ersichtlich und wurden von der Gemeinde bei der Gebarungseinschau mit einer fehlenden Zustimmung der Aufsichtsbehörde begründet. Erst während der Gebarungseinschau wurde Ende des Jahres 2019 die Aufnahme eines Darlehens in die Wege geleitet. Der Fehlbetrag wurde bis dahin über Rücklagenmittel bzw. über Kassenkreditmittel vor- und zwischenfinanziert. Auf die unzulässige Finanzierung über Kassenkreditmittel wurde bereits hingewiesen.

Straßenbau

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2014 einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan (FP) für das „Straßenbauprogramm 2014-2017“, der einen Kostenrahmen in Höhe von 500.000 Euro beinhaltet. Der Finanzierungsplan umfasste einen Zeitraum von 4 Jahren (2014-2017). Durch eine deutliche Überschreitung der Ausgaben haftete Ende des Jahres 2018 ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt rd. 339.000 Euro aus. Eine Gegenüberstellung des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans mit der tatsächlichen Finanzierung zeigt folgendes Bild:

	FP	Rechnungsabschluss 2018			Differenz zu FP
		Straßenbau 2014-2015	Straßenbau 2016-2017	Straßenbau gesamt	
Rücklagen	115.000	115.000	0	115.000	0
Ant.oH	150.000	150.000	129.000	279.000	129.000
LZ	75.000	68.000	0	68.000	-7.000
BZ	160.000	160.000	0	160.000	0
Zahlungen von Gemeinden	0	43.941	0	43.941	43.941
	500.000	536.941	129.000	665.941	165.941
Ausgaben	500.000	725.133	279.802	1.004.936	504.936
Abgang	0	-188.192	-150.802	-338.995	-338.995

Straßenbau 2014-2015

Für die Abwicklung dieses Vorhabens fielen bis Ende des Jahres 2018 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 725.100 Euro an. Im Jahr 2019 wurden noch Ausgaben in Höhe von rd. 3.000 Euro getätigt, in der mittelfristigen Investitionsplanung sind keine weiteren Ausgaben mehr vorgesehen worden. Von diesen Ausgaben entfielen rd. 222.600 Euro auf die Verlegung einer Wasserleitung im Zuge des Straßenbaus.

Eine schriftliche Erledigung über den Grund der verringerten Landesförderung konnte nicht beigebracht werden, lt. Auskunft der Gemeinde wurden Grundabtretungskosten und Planungskosten in der vorgelegten Abrechnung nicht anerkannt.

Da der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan einen Zeitraum bis zum Jahr 2017 umfasst und in diesem Zeitraum auch weitere Straßenbauvorhaben getätigt wurden, sollte die Gemeinde versuchen, eine Auszahlung des einbehaltenen Landeszuschusses für das Folgeprojekt „Straßenbau 2016-2018“ zu erwirken.

Da der Abgang bei diesem Vorhaben auf die Mitverlegung einer Wasserleitung zurückzuführen ist, wurde noch während der Gebarungseinschau ein Darlehen in Höhe von 250.000 Euro zur Bedeckung des Fehlbetrags aufgenommen.

Straßenbau 2016-2018

Obwohl Ende des Jahres 2015 noch unfinanzierte Fehlbeträge aus dem Vorhaben „Straßenbau 2014 bis 2015“ in Höhe von rd. 366.400 Euro bestanden, wurde im Jahr 2016 mit dem außerordentlichen Vorhaben „Straßenbau 2016 bis 2018“ begonnen. Die Straßenbauarbeiten wurden über ein Planungsbüro ausgeschrieben und über dessen Vorschlag an den Billigstbieter vergeben.

Bis Ende des Jahres 2018 sind Ausgaben in einer Höhe von rd. 279.800 Euro angefallen. Da die im aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Einnahmen zur Gänze zur Finanzierung des Straßenbauvorhabens 2014 bis 2015 verwendet wurden, beschränkten sich die Einnahmen auf Anteilsbeträge der Gemeinde in Höhe von nur 129.000 Euro, woraus Ende

des Jahres 2018 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 150.800 Euro resultierte. Im Jahr 2019 wurden Ausgaben in Höhe von rd. 77.400 Euro an das außerordentliche Vorhaben „Kirchberg/Wartberg Süd“ umgebucht. Außerdem erhielt die Gemeinde noch einen Landeszuschuss in Höhe von 50.000 Euro. Dadurch wird sich der Fehlbetrag auf rd. 23.400 Euro Ende des Jahres 2019 reduzieren. Eine Ausfinanzierung hat mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts oder zweckgebundenen Einnahmen zu erfolgen.

Kanal – Leitungskataster

Für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters sind bis zum Jahr 2018 Ausgaben in einer Gesamthöhe von 131.000 Euro angefallen. Diesen Ausgaben standen Bundeszuschüsse in Höhe von rd. 52.500 Euro gegenüber, woraus Ende des Jahres 2018 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 78.500 Euro resultierte. Im mittelfristigen Investitionsplan sind keinerlei weitere Ausgaben in den nächsten 5 Jahren vorgesehen.

Der Fehlbetrag ist auszufinanzieren. Im Hinblick auf die ausgaben- und kostendeckende Gebarung aus dem laufenden Betrieb der Abwasserbeseitigung sollte zur Herstellung des inneren Zusammenhangs im Sinne des Verfassungsgerichtshofurteils vom 12. März 2014 der Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung zur Bedeckung des Fehlbetrags verwendet werden.

Errichtung von Infrastruktur

Schauersfreiling – Ärztezentrum

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Erschließung eines neu errichteten Ärztezentrums mit einer Infrastruktur (Kanal, Wasserversorgung, Straße).

Insgesamt fielen für die Errichtung bis Ende des Jahres 2018 Ausgaben in einer Gesamthöhe von rd. 171.700 Euro an. Außerdem wurde im Zuge der Neueröffnung des Ärztezentrums eine Betriebsförderung in Form eines Investitionszuschusses in Höhe von 50.000 Euro gewährt und die Ausgaben dafür diesem Vorhaben zugeordnet. Dieser Zuschuss wäre richtigerweise als Betriebsförderung im ordentlichen Haushalt unter dem Haushaltsansatz „789“ zu verrechnen gewesen.

Die Ausgaben wurden nur zum Teil aus Zuführungen des ordentlichen Haushalts in einer Gesamthöhe von 100.000 Euro bedeckt, woraus Ende des Jahres 2018 ein unbedeckter Fehlbetrag in Höhe von rd. 71.700 Euro aushaftete, der sich bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau auf rd. 76.000 Euro erhöht hat.

Da die dem Ärztezentrum und 2 anderen im Zuge der Errichtung angeschlossenen Zweiparteienhäusern vorgeschriebenen Kanal- und Wasseranschlussgebühren nicht diesem Vorhaben, sondern einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden, sind diese Einnahmen zur Ausfinanzierung des Fehlbetrags zu verwenden.

Betriebsbaugelände Niederfeld

Dieses Vorhaben wurde in 2 Etappen realisiert. Die 1. Etappe umfasste die Aufschließung eines Grundes im Ausmaß von 5.000 m² für einen Betrieb mit einer Straße, einer Wasserversorgung und einer Abwasserbeseitigung sowie einem Telefonnetz und einer Erdgasleitung. Im überprüften Zeitraum wurde die Infrastruktur durch eine Erweiterung dieses Betriebes sowie durch die Neuansiedlung eines weiteren Betriebes in einer 2. Etappe ausgebaut. Außerdem musste ein Hangwasserschutz errichtet werden, der bis zum Jahr 2018 alleine Ausgaben in Höhe von rd. 147.700 Euro verursachte und damit den im Gemeinderat¹⁸ beschlossenen Kostenrahmen von rd. 59.100 Euro deutlich überschritt. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau sind Gesamtausgaben in Höhe von rd. 736.300 Euro angefallen.

¹⁸ Sitzung vom 28.3.2017

Mit beiden Betrieben wurden Aufschließungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhalteten ein einmaliges Entgelt und stellen die teilweise Gegenfinanzierung der Ausgaben dar.

		Größe (m²)	Gesamtbetrag (netto)	Entspricht Euro/m²	Vertragsabschluss (Jahr)
Betrieb 1	1. Etappe	5.148	87.516	17	2012
Betrieb 1 Erweiterung	2. Etappe	3.498	62.964	18	2015
Betrieb 2	2. Etappe	6.798	129.162	19	2017

Mit den Einnahmen konnte nicht das Auslangen gefunden werden, weshalb das Vorhaben Ende des Jahres 2018 mit einem Abgang in Höhe von rd. 456.700 Euro abschloss, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Etappe 1	Etappe 2	
	2011-2015	2016-2018	Gesamt
Ausgaben	421.406	314.916	736.323
Einnahmen	87.516	192.126	279.642
Saldo	-333.890	-122.790	-456.681

Eine Bedeckung des Fehlbetrags erfolgte bis zum Jahr 2018 über Rücklagenmittel bzw. Kassenkreditmittel.

Unmittelbar an die neu errichtete Infrastruktur grenzt ein ca. 57.000 m² großes, derzeit noch als Grünland gewidmetes Grundstück. Die Gemeinde geht von einer Neuansiedlung weiterer Betriebe auf diesem Grundstück aus. Ein Umwidmungsverfahren für eine Fläche von rd. 9.000 m² war während der Gebarungseinschau im Gange. Mit einer Neuansiedlung weiterer Betriebe soll mit Infrastrukturbeiträgen dieser Betriebe der bestehende Abgang finanziert werden.

Auch wenn ein Verkauf des Grundstücks durch die Eigentümer von der Gemeinde erwartet wird, so ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern keine vertragliche Vereinbarung besteht, welche die Absichten der Gemeinde für Neuansiedlungen auf diesem Grundstück absichert. Die Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Infrastruktur mit Ausblick auf weitere Ansiedlungen könnten bei fehlender Bereitschaft der Grundstückseigentümer zum Verkauf dazu führen, dass die Gemeinde die restlichen Kosten zur Gänze selbst zu tragen hat.

Unter der Voraussetzung, dass nach dem laufenden Umwidmungsverfahren sich ein Betrieb ansiedelt, sind die Infrastrukturkosten umzulegen. Bei einem Aufschließungsbeitrag wie bei den letzten Betrieben wird auch bei Indexierung des Beitragssatzes pro m² eine Ausfinanzierung des bestehenden Fehlbetrags nicht möglich sein. Die Gemeinde hat daher eine Gegenfinanzierung für den verbleibenden Fehlbetrag zu suchen.

Thening Nord „Mitterlehner“

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Aufschließung eines rd. 8.977 m² großen Grundstückes mit einer Abwasserentsorgung, einer Wasserversorgung und einer Straße.

Mit dem Eigentümer der Liegenschaft wurde ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet ua. die Entrichtung eines Pauschalbetrages in Höhe von 175.000 Euro zu den Errichtungskosten der Infrastruktur, die im Zeitpunkt der Gebarungseinschau auch bereits bezahlt waren. Umgelegt auf die Fläche errechnet sich daraus ein m²-Satz von 19,50 Euro.

Daneben enthält der Vertrag auch die Bestimmung, dass die auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften durch die Gemeinde einzuhebenden Beiträge von dieser Vereinbarung unberührt bleiben und von der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Die Errichtung der Infrastruktur verursachte bis Ende des Jahres 2018 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 377.400 Euro. Diesen Ausgaben standen Einnahmen in einer Höhe von nur rd. 238.900 Euro gegenüber, sodass das Jahr mit einem Abgang in Höhe von rd. 138.500 Euro abschloss. Neben dem Infrastrukturbeitrag finanzierte die Gemeinde die Ausgaben noch mit Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträgen in einer Gesamthöhe von rd. 46.700 Euro, Fördermitteln in Höhe von rd. 14.800 Euro sowie Rückersätzen von Ausgaben für den Flächenwidmungsplan in Höhe von rd. 2.400 Euro. Im Jahr 2019 werden noch Wasser- und Kanalanschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträge in Höhe von rd. 58.100 Euro zur Finanzierung herangezogen werden können. Eine gänzliche Ausfinanzierung des Fehlbetrags ist damit nicht gewährleistet und wird ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 80.350 Euro verbleiben.

Die Gemeinde hat den Infrastrukturbeitrag (auch unter Berücksichtigung von Vorfinanzierungsausgaben) in Zukunft in so einer Höhe einzuheben, dass die Gemeinde damit die Gesamtkosten für die Schaffung der Infrastruktur finanzieren kann. Die Gemeinde hat für die restliche Ausfinanzierung des verbleibenden Fehlbetrags zu sorgen.

Thening Ost

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Aufschließung von Grundstücken mit einer Kanalisation, einer Wasserleitung und einer Straße. Die Ausschreibung erfolgte durch einen Planer, die Gemeinde hat unter Zugrundelegung der eingelangten Angebote die Auftragsvergaben an den Billigstbieter vergeben.

Finanzierung

Die Gemeinde hat mit dem Grundstücksbesitzer einen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, die auch die Entrichtung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 58.200 Euro beinhaltet. Der Betrag wurde an Hand einer Kostenkalkulation errechnet, die von Ausgaben in Höhe von rd. 81.800 Euro ausging, denen Einnahmen aus Anschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträgen in Höhe von rd. 23.700 Euro gegenüber standen.

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau sind Gesamtausgaben in Höhe von rd. 55.300 Euro angefallen, die auch als Gesamtkosten anzusehen sind. Die Differenzen zu den höher kalkulierten Kosten sind in einer Verringerung der Ausgaben für die Wasserversorgung zu suchen. Aus diesem Grund hat sich auch der ursprünglich vereinbarte Infrastrukturkostenbeitrag auf 45.000 Euro verringert, mit dem bis Ende des Jahres 2018 die Ausgaben bis auf 10.300 Euro finanziert wurden. Mit den Interessentenbeiträgen aus dem Jahr 2019 in Höhe von rd. 23.100 Euro wird der Fehlbetrag im Jahr 2019 ausfinanziert.

Allfällig sich ergebende Überschüsse sind zur Refinanzierung von fremd finanzierten Ausgaben zu verwenden.

Thening Nord – Thening Süd-West

Bei diesen beiden außerordentlichen Vorhaben sind Ausgaben von 2.643 Euro bzw. 7.064 Euro angefallen, die auch den Abgang dieser beiden Vorhaben darstellen. Auch hier soll eine Erweiterung der Infrastruktur erfolgen, die Ausgaben fielen bislang nur für die Planung an.

Die Gemeinde hat bei Umsetzung dieses Projektes mit den Grundstückseigentümern Infrastrukturkostenbeiträge zu vereinbaren, mit denen die Ausgaben, inklusive Einrechnung der Planungskosten und Vor- und Zwischenfinanzierungskosten, zu 100 Prozent bedeckt werden können. Eine Ausfinanzierung des Fehlbetrags hat im Jahr 2019 über Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts zu erfolgen.

Kirchberg/Wartberg Süd

Zur Errichtung einer Infrastruktur mit Kanal, Wasserversorgung und öffentlichen Verkehrsflächen hat die Gemeinde im Zuge einer Umwidmung von rd. 20.967 m² in Bauland-Wohngebiet mit den Besitzern der Liegenschaften 2 Baulandsicherungsverträge abgeschlossen.

Im 1. Vertrag, der eine Umwidmung von rd. 14.867 m² beinhaltete, wurde mit dem Besitzer der Liegenschaft ein Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 331.000 Euro vereinbart, was einem m²-Kostenbeitrag von rd. 22,26 Euro entsprach. Die Einhebung anderer durch die Gemeinde auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einzuhebenden Beiträge bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vereinbarung wurde mit 1. Dezember 2012 abgeschlossen. Der Infrastrukturkostenbeitrag war im Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits entrichtet.

Ein 2. Baulandsicherungsvertrag wurde mit dem Eigentümer des umgewidmeten Grundstücks in einer Größe von rd. 6.100 m² abgeschlossen. Der Infrastrukturkostenbeitrag wurde mit 163.000 Euro vereinbart, was, umgelegt auf die Fläche, einem m²-Kostenbeitrag in Höhe von rd. 26,72 Euro entsprach.

Beide Vereinbarungen beinhalten auch eine Bebauungsverpflichtung durch den Liegenschaftseigentümer innerhalb von 7 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplans, die mit 20. Februar 2020 abläuft. Gemäß den Vereinbarungen wird bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 Euro/m² fällig. Ein Musterschreiben für die Konventionalstrafe wurde bereits erstellt.

Die Gemeinde hat daher zum gegebenen Zeitpunkt vereinbarungsgemäß die Strafe vorzuschreiben.

Das Vorhaben schloss Ende des Jahres 2018 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 108.600 Euro ab, der sich im Zeitpunkt der Gebarungseinschau durch Ausgaben im Jahr 2019 auf rd. 29.700 Euro reduziert hat. Die Ausgaben wurden bis dahin über den Infrastrukturkostenbeitrag von 331.000 Euro und Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge in einer Gesamthöhe von rd. 158.600 Euro finanziert. Ende des Jahres 2019 wurde der 2. Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 163.000 Euro entrichtet.

Güterweg „Hacklschuster“

Der Bau des Güterwegs „Hacklschuster“ wurde vom Wegerhaltungsverband durchgeführt. Gemäß dem im Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan sollten die Kosten von 120.000 Euro aus öffentlichen Mitteln (50 Prozent oder 60.000 Euro), Interessentenbeiträgen der Anrainer (20 Prozent oder 24.000 Euro), der Gemeinde Pasching (10 Prozent oder 12.000 Euro) und der Gemeinde Kirchberg-Thening (20 Prozent oder 24.000 Euro) getragen werden.

Die finanzielle Abwicklung des Vorhabens erfolgte über die Gemeinde Kirchberg-Thening.

Bis Ende des Jahres 2018 fielen Ausgaben in Höhe von rd. 71.300 Euro an, denen noch keine Einnahmen gegenüberstanden, woraus ein gleich hoher Abgang resultierte. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden im Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von rd. 57.300 Euro getätigt, womit sich zu diesem Zeitpunkt die Gesamtkosten inklusive Vorjahr auf rd. 128.600 Euro beliefen. Mit Förderungen der EU (rd. 35.700 Euro) sowie den Interessentenbeiträgen (rd. 22.100 Euro) konnte im Jahr 2019 eine teilweise Gegenfinanzierung gefunden werden und haftete im Zeitpunkt der Gebarungseinschau ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 70.800 Euro aus.

Lt. den bei der Förderstelle eingereichten Unterlagen betragen die Gesamtausgaben für dieses Vorhaben rd. 128.400 Euro und überschritten damit den Kostenrahmen des Finanzierungsplans um rd. 8.400 Euro. Da eine Erhöhung der Fördermittel seitens der Gemeinde nicht erwartet wird und eine Erhöhung des Anteils der Interessenten nicht

beabsichtigt ist, sollen die Mehrkosten über höhere Anteilsbeträge der beiden Gemeinden finanziert werden.

Die Gemeinde hat eine Ausfinanzierung des nach Flüssigmachung der restlichen Fördermittel verbleibenden Restbetrags vorzusehen.

Kommunales Investitionsprogramm (KIP)

Die Gemeinde hat um einen Investitionszuschuss nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) angesucht. Der Maximalbetrag gemäß KIG 2017 betrug für die Gemeinde Kirchberg-Thening 42.649 Euro. Davon wurden bereits 40.396 Euro flüssig gemacht.

Gemäß den Bestimmungen des KIG 2017 beträgt der Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt 25 Prozent. Hochgerechnet auf die Maximalförderung sind für eine Gewährung bis spätestens 31. Jänner 2021 Kosten in einer Höhe von rd. 170.600 Euro nachzuweisen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen, im Rahmen dieses Investitionsprogrammes Sanierungsmaßnahmen an der Volksschule durchzuführen, deren Kosten mit rd. 175.000 Euro beziffert wurden. Diesem Vorhaben wurde die Priorität I/7 in der mittelfristigen Finanzplanung eingeräumt. Zuvor wurden bereits Sanierungsarbeiten an der Fassade am Sportheim um 7.500 Euro über das KIP abgewickelt.

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde erscheint die Aufbringung der restlichen 75 Prozent der Kosten durch die Gemeinde mehr als fraglich. Eine Finanzierung wäre unter den derzeit gegebenen Umständen nur durch eine Darlehensfinanzierung möglich, vorausgesetzt, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dafür erteilt wird. Eine Darlehensaufnahme würde wiederum die Kosten des Projekts durch die dadurch entstehende Zinsbelastung erhöhen bzw. einen Teil der Förderung indirekt für die Zinsfinanzierung binden.

Die Gemeinde sollte sich daher eingehend mit der Finanzierung dieses Projektes auseinandersetzen und erörtern, inwieweit diese Ausgaben innerhalb des Zeitraums bis zur Nachweisung der Förderung finanzierbar sind bzw. eine Umsetzung des Projekts im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung gegeben ist.

Sportstättenanierungen

Im Rahmen dieses außerordentlichen Vorhabens wurde Stockbahnen neu asphaltiert und Kabinengebäude saniert.

In einer hochbautechnischen Stellungnahme der Landessportdirektion zur Sanierung des Klubgebäudes kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die in der Kostenschätzung eingerechneten Ausgaben für diverse Maßnahmen (abgehängte Decken mit Wärmedämmung, Elektroinstallationsmaßnahmen und Wandverfließungen) als nicht sportrelevant erachtet werden und daher die förderbaren Kosten mit rd. 50.819 Euro zu beziffern sind.

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde Finanzierungspläne für beide Vorhaben mit einem Kostenrahmen von insgesamt 91.400 Euro.¹⁹ Die Gemeinde übernahm mit 8.000 Euro oder 42 Prozent (Stockbahnen) bzw. 22.000 Euro oder rd. 33 Prozent der Ausgaben den jeweils höchsten Kostenanteil. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des hochbautechnischen Gutachtens sich die Förderquoten an den niedriger ermittelten Baukosten orientierten.

Die Gemeinde sollte sich zukünftig ebenfalls nur an den förderfähigen Kosten beteiligen und die Förderhöhe an jene der Förderstellen des Landes angleichen.

¹⁹ Asphaltierung Stockbahnen – 19.000 Euro, Kabinengebäudesanierung – 72.300 Euro

Die Gemeinde verausgabte für beide Vorhaben insgesamt 41.000 Euro, wobei diese Ausgaben aus der Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel (15.000 Euro) und den Anteilsbeträgen der Gemeinde (26.000 Euro) bestanden.

Wie aus den vorgelegten Abrechnungen hervorgeht, weicht die Gesamtsumme der Ausgaben von jenem im Finanzierungsplan ab:

Kosten	Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	Differenz
Asphaltierungsarbeiten	19.000	18.815	-185
Sanierung Kabinengebäude	72.300	69.344	-2.956

Seitens der Gemeinde wurde dazu erläutert, dass Interessentenbeiträge (Eigenleistungen) der Vereine in der Endabrechnung nicht erfasst wurden und daraus auch die Differenzen resultieren.

Sanierung Gemeindezentrum

Mit der Sanierung des Gemeindezentrums wurde im Jahr 2016 begonnen. Einen wesentlichen Anteil nahmen dabei auch Sanierungsmaßnahmen in Gastbetriebsräumlichkeiten in Anspruch. Im Zuge dieser Sanierung wurden auch Küchengeräte ersetzt und angeschafft, Lüftungs- und Warmwasseranlagen erneuert und auch ein Lift eingebaut. Bis Ende des Jahres 2018 sind dafür Ausgaben in Höhe von rd. 163.600 Euro angefallen. Finanziert wurden diese Ausgaben zur Gänze aus Gemeindemitteln. Im Jahr 2019 wurden weitere Ausgaben in Höhe von rd. 38.300 Euro getätigt, wovon mit rd. 24.200 Euro der Großteil auf den Lifteinbau entfiel. Somit müssen diese Ausgaben im Jahr 2019 finanziert werden.

Der Sanierung lagen ein vom Ortsplaner erstelltes Sanierungskonzept und ein Konzept einer für Gastronomieeinrichtung spezialisierten Firma zu Grunde. Die Vergabe der Beratungsleistungen und der Sanierungskonzepte wurden vom Gemeindevorstand an Hand dieses Konzeptes beschlossen. Eine genaue Vergabesumme kann anhand der vorliegenden Aufstellung nicht festgemacht werden, da darin teilweise offene Positionen aufscheinen und Korrekturen bei Summen nachträglich angebracht wurden. Auch aus dem Sitzungsprotokoll ist keine konkrete Vergabesumme ersichtlich. An Hand der Summen aus der Präsentation errechnet sich eine Gesamtsumme von rd. 100.000 Euro (ohne offene Positionen). Damit wurde die im § 56 Oö. Gemeindeordnung 1990 festgesetzte Zuständigkeit des Gemeindevorstands, welche die Vergabegrenzen des Gemeindevorstand bei Bau- und Lieferverträgen mit 0,05 Prozent bis 1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts definiert, deutlich überschritten. Im Jahr 2016 hätten demnach nur Vergaben bis zu einer Höhe von 39.765 Euro vom Gemeindevorstand beschlossen werden dürfen.

Eine Aufstellung im Zeitraum 2016 bis 2019 ergab Ausgaben von insgesamt rd. 201.900 Euro, wovon rd. 32.700 Euro in Einzelvergaben vom Bürgermeister und rd. 100.000 Euro über einen Gemeindevorstandsbeschluss gemäß Präsentationsvorlage vergeben wurden, für die restlichen rd. 101.900 Euro liegen keine Beschlüsse vor. Somit erfolgten Auftragsvergaben für den Restbetrag durch den Bürgermeister, womit die im § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 definierten Vergabegrenzen²⁰ deutlich überschritten wurden. Zu den vom Bürgermeister verfügbaren bzw. im Gemeindevorstand vereinzelt beschlossenen Vergaben wird bemerkt, dass im Hinblick auf die Dimension des Projekts dieses als gesamtheitliches Vorhaben zu sehen gewesen wäre, womit keine Aufsplittung der einzelnen Gewerke bei der Vergabe möglich gewesen wäre, sondern diese ohnehin gesamtheitlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats gefallen wäre. Da für die Sanierung des Gemeindezentrums in den Jahren 2016 und 2017 keinerlei Ausgaben in den Voranschlägen vorgesehen wurden und es dadurch zu Kreditüberschreitungen gekommen ist, ist die notwendige Einbindung des Gemeinderats auch im Rahmen der Budgeterstellung nicht erfolgt, sondern erfolgte immer erst nachträglich im Rahmen der Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse ein Beschluss darüber.

²⁰ 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, 2016-2018 zwischen 2.000 Euro und 2.200 Euro

Obwohl die Sanierung der Räumlichkeiten des Gastbetriebs umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderte, hat der Gemeindevorstand einer Kulanzlösung mit dem Vorpächter zugestimmt und von der hinterlegten Kautions von 7.500 Euro nur 2.000 Euro zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen einbehalten. Außerdem wurde anlässlich der Kündigung der Wohnung im Gemeindezentrum auf die Verrechnung einer Miete für den Monat Mai (Übersiedlungsmonat) verzichtet.

Auf den nicht adäquaten Pachtzins für die Verpachtung der Räumlichkeiten inklusive Inventar für den Gastbetrieb wurde bereits ausführlich unter dem Kapitel „Weitere wesentliche Feststellungen/Gemeindezentrum“ eingegangen.

Zusammengefasst ist daher festzustellen, dass die Abwicklung dieses Vorhabens sowohl formell als auch in Bezug auf die Grundsätze einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung nicht entsprechend abgewickelt wurde.

In Zukunft sind die gesetzlich definierten Zuständigkeiten der Gremien einzuhalten. Auf die Möglichkeit einer Übertragung des Beschlussrechts mittels Verordnung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unabhängig davon ist in Zukunft darauf zu achten, dass gemäß § 80 der Oö. Gemeindeordnung 1990 investive Einzelvorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Kirchberg-Thening ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 8. September 2020 mit dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Finanzleiterin sowie einer weiteren Mitarbeiterin der Finanzabteilung der Gemeinde Kirchberg-Thening durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, Oktober 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag. Manfred Hageneder, PMM



An die
Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4020 Linz

Ihr Zeichen/Schreiben
BHWLGem-2019-460000/5-Tr

Unser Zeichen
903/2020-Sa/Sch

Datum
13.10.2020

Betreff
Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Einschau in die
Gebarung der Gemeinde Kirchberg-Thening

**Stellungnahme der Gemeinde Kirchberg-Thening
zum Prüfungsergebnis über die Jahre 2016 bis 2018
und den Voranschlag für das Jahr 2019**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann Mag. Manfred Hageneder, PMM!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Neuerliche vorläufige Prüfbericht ist mit Schreiben BHWLGem-2019-460000/5-Tr vom 15.09.2020, am 17.09.2020 bei uns eingelangt. Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 geben wir zu einzelnen Punkten die folgende Stellungnahme ab.

Wirtschaftliche Situation **Haushaltsentwicklung S. 12-15**

Die Empfehlungen werden bei der nächsten Neuerstellung des Mittelfristigen Finanzplanes umgesetzt. Insbesondere wird bei Rücklagen und Verwahrgeldern in Zukunft gemäß der VRV-2015 und den Bestimmungen Oö. Gemeindehaushaltsordnung vorgegangen.

Finanzausstattung S. 16/17 **Zu Punkt Grundsteuer S.17**

Bis zum Jahr 2013 wurden von den Gemeinden die Baufertigstellungen, die Baubewilligungsbescheide mit Bauplan und die Fertigstellungsanzeigen dem Finanzamt übermittelt. Nach einer Novellierung der OÖ. Bauordnung sollte der Datenaustausch bei Neubauten ausschließlich über das Wohnungs- und Gebäuderegister erfolgen. Durch die Gemeinde Kirchberg-Thening wurden mittlerweile auch sämtliche Eingaben über Baufertigstellungen im AGWR erledigt.

Laut Schreiben des Finanzamts Linz, Abteilung Allgemeinveranlagung vom 2. September 2020 stehen diesem derzeit aber trotzdem nur die Daten aus dem AGWR bis einschließlich Juli 2019 zur Verfügung. Die Aktualisierung dieser Daten erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Gewerbliche Bauten sind laut diesem Schreiben für das Finanzamt aktuell überhaupt nicht ersichtlich.

Die Gemeinde Kirchberg-Thening übermittelt daher – unabhängig von den Eingaben in das AGWR - in regelmäßigen Zeitabständen Fertigstellungen der Bauvorhaben auch in Form einer Liste an das Finanzamt. Erst auf Grund dieser Listen konnte das Finanzamt Linz die meisten Bauvorhaben der letzten Zeit entsprechend bearbeiten und erledigen. Darüber hinaus steht die Gemeinde laufend mit der Grundsteuerbewertungsstelle des Finanzamts telefonisch in Verbindung. Nur über diesen zusätzlichen Datenaustausch, der eigentlich gar nicht notwendig sein sollte, können die notwendigen Abläufe beschleunigt werden.

Fremdfinanzierungen S. 18-20

Bei Fremdfinanzierungen wird in Zukunft gemäß der VRV-2015 und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung vorgegangen.

Tagesabschlüsse S. 20

Der Bürgermeister regelte mittels Amtsverfügung gemäß § 44 Abs. 6 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, dass Tagesabschlüsse, abweichend von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 in längeren, höchstens jedoch in wöchentlichen Abständen zu erfolgen haben.

Personal S. 21-23

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung gab es in den letzten Jahren mehrere Personalwechsel. Die Anpassung des Geschäftsverteilungsplans samt der Arbeitsplatzbeschreibungen an die nunmehrigen Gegebenheiten ist bereits in Arbeit.

Möglichkeiten einer Überarbeitung der Dienstanweisung 1998 zur Einführung einer flexiblen Arbeitszeit, um sowohl Bedürfnisse der Mitarbeiter/innen als auch des Dienstgebers besser befriedigen zu können, werden bereits mit der Personalvertretung diskutiert.

Die Reinigungszeiten im Bereich Kindergarten werden einer Überprüfung unterzogen. Die Kochstellenleiterentschädigung wurde eingestellt.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung S. 26-30

Nicht zeitgerecht bezahlte Gebühren an den Dienstleister werden von der Gemeinde samt Mahnspesen vorgeschrieben. Es wird dies mittels Abgabenbescheid erfolgen.

Die Wasserbezugspflicht wurde bei Grundstücken mit keinem oder wenig Wasserbezug überprüft.

Der Oö. Gemeindebund führt zu unterdurchschnittlichem Verbrauchsverhalten aus, dass keine Bezugspflicht hinsichtlich eines gewissen Mindestbezugs besteht. Fixe Aufwendungen für Anschlusspflichtige mit geringem Wasserverbrauch können aber mit einer Grundgebühr berücksichtigt werden. Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Kirchberg-Thening hat für solche Fälle mit einer Bereitstellungsgebühr vorgesorgt.

Zum teilweise geringen Wasserverbrauch ist noch anzumerken, dass manche Verbraucher einen Teil ihres Wasserbedarfes für Nutzzwecke (WC-Spülung, Gartenbewässerung etc.) - neben dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - auch über Hausbrunnen und Regenwasser-Sammeleinrichtungen decken.

Auch in solchen Fällen wird durch die Bereitstellungsgebühr ein angemessener Deckungsbeitrag zum Betrieb und Erhalt der Wasserversorgungsanlage lukriert.

Bei dem Objekt mit der Objektnummer 0819372 wurden die ergänzenden Anschlussgebühren fristgerecht berechnet. Aufgrund der Zubauten ergab sich zwar eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage, diese ergab aber auf Grund der bereits vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren von 150 m² keine Nachverrechnung.

Auf eine rechtzeitige Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren und ergänzenden Wasseranschlussgebühren wird entsprechend der Gebührenordnung geachtet.

Abwasserbeseitigung S. 31-35

Der Gemeinderat wird sich mit der Änderung und Anpassung der Kanalgebührenordnung entsprechend den Empfehlungen befassen und gegebenenfalls die notwendigen Beschlüsse fassen.

Bei 4 Objekten, bei denen auf Grund der Verjährung keine ergänzenden Anschlussgebühren vorgeschrieben werden konnten, wurde die Kanalbenützungsgebühr nach m² für 5 Jahre inkl. laufendem Geschäftsjahr nachverrechnet und vorgeschrieben. Bei dem Objekt mit der Objektnummer 0819372 wurden die ergänzenden Anschlussgebühren fristgerecht berechnet. Aufgrund der Zubauten ergab sich zwar eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage, diese ergab aber auf Grund der bereits vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren von 150 m² keine Nachverrechnung.

Auf eine rechtzeitige Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren bzw. ergänzenden Kanalanschlussgebühren wird entsprechend der Gebührenordnung geachtet.

Kindergarten / Krabbelstube / Schülerhort S. 36-43

Für die Gemeinde Kirchberg-Thening ist die allseits geforderte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wesentliches Ziel der Familienpolitik. In diesem Sinne ist die Gemeinde Kirchberg-Thening daher seit Jahren bemüht die VIF-Kriterien zu erfüllen und hat daher schon vor Jahren die Öffnungszeiten danach ausgerichtet. Unabhängig davon, gilt es aber die aktuellen Zeiten laufend zu evaluieren und gegebenenfalls an den geänderten Bedarf anzupassen.

Die Dienstpläne und das Beschäftigungsausmaß der Kindergarten-, Krabbelstubenpädagoginnen und Assistentinnen werden daher jährlich an den Betreuungsbedarf angepasst. Eine regelmäßige Prüfung der Haupt-Öffnungszeiten und der Randzeiten ist daher obligat. Für die Ferienzeit, für schulfreie Tage und Zwickeltage werden von der Kindergarten- und Krabbelstubenleitung laufend Bedarfserhebungen durchgeführt.

Der zuständige Ausschuss hat sich im Oktober mit dem Thema Mittagsverpflegung im Kindergarten und in der Krabbelstube auseinandergesetzt und Anpassungen beraten.

Vom Hortbetreiber werden ab dem laufenden Arbeitsjahr laufend Aufzeichnungen mit Zeitangaben über die Verweildauer der Kinder angefordert. Anhand dieser Aufzeichnungen werden die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Besucheranzahl überdacht.

Schülerspeisung S. 44

Es ist eine Gesamtanierung der Volksschule geplant. Im Zuge dieser Gesamtanierung wird auch die allgemeine Abwicklung der Schülerspeisung neu zu organisieren sein. Durch die Verlegung der Schulküche und des Speiseraums vom Keller in das Erdgeschoß und durch die Erneuerung der E-Installationen wird eine entsprechende genauere Abrechnung der Betriebskosten möglich werden. Da künftig neben der Schülerspeisung auch die Mittagsverpflegung für Kindergarten und Krabbelstube wieder über die Schulküche abgewickelt werden soll, wird sich der Wirtschaftlichkeitsgrad dieser Einrichtung wieder deutlich verbessern.

Beschäftigungsausmaß der Schulköchin, Anpassung der Essensbeiträge und Ausgabendeckungsgrad werden nach den neuen Rahmenbedingungen auszurichten sein.

Weitere wesentliche Feststellungen S. 45-51

Volksschule / Gemeindezentrum S. 46-49

Die Erstellung einer Tarifordnung unter Berücksichtigung der Mustertarifordnung seitens der IKD wird in den zuständigen Gremien beraten. Die Einhebung von angemessenen Benützungsentgelten ist vorgesehen.

Die angeführten Punkte in Bezug auf die Vertragsänderungen, Pachthöhen und Instandhaltungskosten im Bereich des Gemeindezentrums werden den zuständigen Gremien zur Beratung zugewiesen.

Außerordentlicher Haushalt S. 52-64

Feuerwehrwesen S. 54

Die Gemeinde hat gemäß dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass mindestens eine personell ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht (§ 5 Pflichten der Gemeinde nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sieht weiters vor, dass Gemeinden eine Berufsfeuerwehr einzurichten haben, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht anders sichergestellt werden kann.

Solange das Feuerwehrwesen auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis funktionsfähig organisiert werden kann, wird eine durchschnittliche Oö. Gemeinde wohl kaum in die Verlegenheit kommen, eine Berufsfeuerwehr einrichten zu müssen. Die Freiwilligen Feuerwehren Kirchberg-Thening und Axberg ersparen somit der Gemeinde Kirchberg-Thening durch ihr Wirken die Tötigung von Ausgaben die nicht als unbeträchtlich bezeichnet werden müssten. In diesem Bewusstsein hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg-Thening in seiner Sitzung am 28.06.2018 einen Betrag genehmigt der zwar über die Normkosten für Feuerwehrfahrzeuge hinausging, er tat dies aber im Bewusstsein, dass damit ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung der Gemeinde Kirchberg-Thening geleistet wird. Der Gemeinderat war sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bewusst, dass er mit diesem Beschluss gleichzeitig den Hinweisen der Aufsichtsbehörde nicht genügend Beachtung geschenkt hat.

Zum Außerordentlichen Haushalt wird noch allgemein angemerkt, dass folgende Vorhaben/Projekte im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 abgerechnet und ausgeglichen wurden:

- Neubau Kindergarten/Krabbelstube
- Straßenbau 2016-2018
- Straßenbau 2014-2015
- Schauersfreiling Ärztezentrum
- Sanierung Großharterstraße
- Güterweg Hackschuster
- WVA 2018
- ABA Leitungskataster

Folgende Vorhaben/Projekte werden nach den Bestimmungen der VRV-2015 weitergeführt und die bereits getätigten Ausgaben bei der Erstellung von Infrastrukturkostenvereinbarungen berücksichtigt:

- BBG Niederfeld: Wie im Prüfungsbericht angeführt war zu diesem Zeitpunkt ein Umwidmungsverfahren für die Ansiedlung einer neuen Firma im Gange. Zwischenzeitlich sind Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von € 198.000,-- netto eingegangen.
- Verkehrsberuhigung Thening
- Thening Ost Jungmeier: Nach Zuführung von Interessentenbeiträgen weist das Vorhaben im Jahr 2019 einen Überschuss aus, der einer Rücklage zugeführt wurde. Eine Gesamtabrechnung ist noch ausständig.
- RWK Thening Nord Mitterlehner
- Thening Süd-West Compact: In der Gemeinderatssitzung im September wurde vor Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und eines Bebauungsplanes ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, der die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur und weitere Nebenkosten beinhaltet.
- Thening Nord Guldastraße
- Kirchberg Wartberg Süd: Durch die Einnahmen eines durch den Baulandsicherungsvertrag vereinbarten Infrastrukturkostenbeitrages kam es im Jahr 2019 zu einem Überschuss, der einer Rücklage zugeführt wurde. Restarbeiten wie Asphaltierung usw. sind noch durchzuführen, danach kann es zu einer Gesamtabrechnung kommen. Die im Baulandsicherungsvertrag festgelegte Bebauungsverpflichtung durch die Liegenschaftseigentümer und die bei Nichterfüllung der damit verbundenen Vorschreibung einer Konventionalstrafe wurde zeitgerecht im Frühjahr 2020 vorgeschrieben.
- Nahmobilität: Das Projekt wird im Jahr 2020 verwirklicht und abgerechnet.
- Thürnaun Nord West
- Kirchberg Nord Donautalweg/Bahnweg
- Kommunales Investitionsprogramm: Das bereits überwiesene Fördergeld wurde bis zur Abwicklung einer Rücklage zugeführt.

Abschließend bedankt sich die Gemeinde Kirchberg-Thening bei den Prüforganen für die während des gesamten Prüfungszeitraums erlebbare, konstruktive Zusammenarbeit mit den befassten Bediensteten und die Schlusspräsentation des vorläufigen Prüfberichts.

Die Gemeinde Kirchberg-Thening wird sich bemühen, die im Bericht enthaltenen Empfehlungen nach besten Kräften und Möglichkeiten umzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen,
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietmar Kapsamer', with a long vertical flourish extending downwards from the end of the signature.

Ing. Dietmar Kapsamer